Krakauer Zeitung.

Nro. 49. Dinstag, den 2. März. **1858.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden **franco** erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Am 27. Februar 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das V. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 16 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 27. Jänner 1858 — wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen — die Einführung einer Instruktion über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Urbarialgerichte betreffend;

Nr. 17 die kaiserliche Verordnung vom 24. Jänner 1858, womit die Anwendung mehrerer Bestimmungen des Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und auf Siebenbürgen ausgedehnt wird;

Nr. 18 die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 2. Febr. 1858, über die Portofreiheit der Kommunal-Deputationen und der Gemeinde-Vorstände im Lombardisch-Venetianischen Königreiche;

Nr. 19 die Inhaltsanzeige der Verordnung des Justizministeriums vom 6. Februar 1858, — wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat — mit einer Erläuterung über die Behandlung derjenigen Anmeldungen intabulirter Forderungen, welche zum Zwecke der hypothekarischen Uebertragung in die neuen Grundbuchs-Protokolle erst nach Ablauf der im §. 3, Absatz 4 der Verordnung vom 15ten Dezember 1855, Nr. 222 des Reichsgesetzblattes, festgesetzten Edictal-Anmeldungsfrist angebracht werden;

Nr. 20 die Circularverordnung des Armee-Oberkommando vom 8. Februar 1858, wegen Bestellung der dritten Instanz zur Entscheidung über die Erkenntnisse des geistlichen Ehegerichtes der Armee.

Mit diesem Stücke zugleich wird auch das Inhaltsregister des im Monate Jänner 1858 ausgegebenen Stückes der ersten Abtheilung des Landesregierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. März.

Die „Berlingsche Zeitung“ zu Kopenhagen hat einen heftigen Artikel wider jede Nachgiebigkeit gegenüber dem Deutschen Bunde in Bezug auf die zu demselben gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg gebracht und eifert gegen jede Aussonderung derselben aus der Gesammtstaatsverfassung. Sie fordert zur Einigkeit auf, da die Regierung das Vertrauen des Königs wie des Landes besitze. Eine solche Aufstachelung des Nationalgefühls möchte am Platze sein, wenn der Deutsche Bund rücksichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg willkürliche Forderungen stellte; er fordert aber nur, daß von dänischer Seite jene Zusagen erfüllt werden, auf welche hin die Herzogthümer der Regierung des Königs wieder überantwortet worden sind. Diese Zusagen sind verletzt worden, indem das Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 den beiden Herzogthümern aufgedrungen wurde und dasselbe so beschaffen ist, daß im Reichsrath die Dänen die große Majorität haben und über diese Länder willkürlich verfügen. So hat diese Majorität der dänischen Regierung rücksichtlich des Verkaufes der Domänen in den Herzogthümern zugestimmt, die nach den von dem Deutschen Bunde anerkannten Verfassungen derselben ohne Zustimmung ihrer Stände nicht veräußert werden dürfen, deren Verkauf mithin als eine Confiscation zum Profit Dänemarks zu betrachten ist. Zur Zeit der Verhandlungen über das Domänen-Verkaufsgesetz im Reichsrathe haben nicht nur alle unabhängigen Mitglieder für Holstein und Lauenburg erklärt (Sitzung vom 2. Mai 1856), daß jede Maßregel, welche bezwecke, die holsteinische Domänen-Verwaltung dem Gesammtministerium unterzustellen, gegen die königliche Declaration von 1852 und gegen alle Verheißungen verstoße und daß eine solche Uebertragung eine theilweise Incorporation sein würde; sondern auch Witt, Stellvertreter Scheele's (des damaligen Ministers für Holstein und zugleich Minister des Aeußeren) in der Landdrostei Pinneberg, erklärte, daß über die Domänen in den Herzogthümern dem Reichsrathe keine Bestimmung zustehe und auch Kaufmann (welcher nebst Witt und Bargum der Generalstab Scheele's genannt zu werden pflegte), Oberst und Curator der Universität Kiel, stimmte dieser Ansicht bei. Dazu nun, daß das dänische Volk eine Herrschaft über das deutsche Volk in den zum Bunde gehörigen Herzogthümern ausübe. und deren Domänen sich aneigne, dazu haben 1852 Oesterreich und Preußen die beiden Länder nicht der Regierung ihres Herzogs überantwortet, sondern vielmehr von demselben die Aufrechthaltung ihrer Rechte verlangt, welche in verpflichtender Weise zugesagt worden ist. Die Regierung war den übernommenen Verpflichtungen noch bei der ersten Gesammtstaatsverfassung eingedenk, Verpflichtungen, welche auch in der königlichen Declaration vom 28. Jan. 1852 anerkannt worden waren. In Gemäßheit derselben gab der Entwurf jener Gesammtstaaatsverfassung (vom 26. Juli 1854) dem Reichsrathe nur eine berathende Stimme und die aus demselben hervorgegangenen Gesetze sollten nicht in Kraft treten, bevor sie nicht den Ständeversammlungen der Herzogthümer vorgelegt waren und deren Zustimmung erlangt hatten. Der Widerwille in Dänemark gegen diese Gesammtverfassung war ungeheuer, das Ministerium Oerstedt mußte weichen und das Ministerium Scheele trat mit der Gesammtverfassung vom 2. October 1855 hervor, welche dem Reichsrathe statt der blos berathenden eine beschließende Stimme einräumte. Zugleich wurden, ebenfalls ohne Befragung der Ständeversammlungen der Herzogthümer, ein Gesetz für die Wahlen zum Reichsrathe publicirt. Alle Protestationen der Vertreter der Herzogthümer im Reichsrathe blieben eben so vergebens wie alle Versuche, die Regierung zu veranlassen, rücksichtlich der Verfassung und des Wahlgesetzes den Ständeversammlungen die geeigneten Vorlagen machen zu lassen und dieselben dann unter Berücksichtigung ihrer Gutachten dem Reichsrathe als Gesetzvorschläge vorzulegen. Dieses ganze dänische Benehmen läuft den verpflichtenden Zusagen, welche der König 1851 u. 1852 gegen Oesterreich und Preußen als Mandataren des Deutschen Bundes und somit gegen diesen selbst gemacht hat, schnurstracks entgegen und es handelt sich jetzt um Herstellung des verletzten Rechtes der zu eben diesem Bunde gehörigen und zwar, wie nicht ausdrücklich bemerkt zu werden braucht, ohne die geringste Beeinträchtigung der dänischen Gesammtmonarchie. Die Basis des Friedens zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde, vom 2. Juli 1850, wurde in einer zur rechten Zeit warnenden Staatsschrift als das Versprechen Dänemarks bezeichnet, die vom Bunde garantirten Verfassungen Holsteins und Lauenburgs zu garantiren, ihnen das Petitionsrecht hinzuzufügen und den Ständen der beiden Herzogthümer wie denjenigen Schleswigs statt der consultativen eine beschließende Befugniß zu gewähren. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen, hieß es in der nämlichen Staatsschrift, würde nothwendiger Weise die Intervention des Bundes zur Folge haben, welche sich auf die Dauer hin nicht auf das diplomatische Gebiet allein beschränken würde.

Englische Blätter bezweifeln noch immer den langen Bestand des neuen Ministeriums, man glaubt, daß die neue Herrlichkeit bei der ersten wichtigen Entscheidung ein Ende hat und dann ein Coalitions-Ministerium an's Ruder gelangt. Eine Auflösung des Parlaments, nachdem das neue Haus mit zwei Dritteln neuer Rekruten noch nicht eine vollständige Session mitgemacht hat, würde jetzt keiner Partei dienen und nur die Aufregung vergrößern, die schon jetzt ungewöhnlich genannt werden darf. Lord Derby's Cabinet, sagt die „Morning-Post,“ sehe auf dem Papier nicht übel aus, und einzelne Departements seien, mit Ausnahme des Auswärtigen, gut genug besetzt. Disraeli, gewitzigt durch die Erfahrungen von 1852, werde hoffentlich keine finanziellen Sprünge versuchen. Walpole könne einen geschickten, geachteten und gewissenhaften Secretär des Innern abgeben. Eben so erfreue sich General Peel eines hohen Rufes als Privatmann und gelte im Hause der Gemeinen für einen recht guten Fachmann. Es sei durchaus nicht unwahrscheinlich, daß er einen brauchbaren Minister machen werde. Sir E. Bulwer Lytton sei ein Mann von bedeutendem Talent, ohne alle amtliche Erfahrung. Aber an einem Hauptgebrechen leide das neue Cabinet, und dieses Gebrechen sei tödtlich. Lord Derby habe keine Majorität im Hause der Gemeinen. Wenn Lord Derby nicht wieder, wie im Jahre 1852, kraft der bloßen Nachsicht des Parlaments regieren, wenn er mehr als geduldet sein wolle, müsse er sich Ansprüche auf die Dankbarkeit des Landes erwerben. „Wird er,“ fragt die Post, eine Reform-Bill einbringen, großartig genug, um damit Lord J. Russel ein Bein zu stellen? Oder wird er das erste Mal, daß er in der Minorität bleibt, an's Land apelliren? Wohin wir blicken, sehen wir nichts als endlose Verwicklungen und Verlegenheiten für Lord Derby, für das Unterhaus und das Land. Es ist nicht unmöglich, daß das Parlament am Ende keinen anderen Ausweg aus seiner schiefen Stellung finden wird, als zu dem Stand der Dinge zurück zu kehren, der vor dem Freitags-Votum existirt hat. Der Stand der Consols übrigens, die bei einer Auflösung vielfach an den Markt zu kommen pflegen, zeigt, daß ein solches Ereigniß eben so wenig wie ein anderer Gang der Staatsgeschäfte erwartet wird.

Die Times hebt hervor, daß die Lage Lord Derby's jetzt eben so schlimm oder gar noch schlimmer sei, als vor drei Jahren, wo er sich nicht dazu entschließen konnte, ein Ministerium zu bilden. „Wie,“ fragt sie, „will es Lord Derby anfangen, seine kleine Schaar mit ihren negativen Principien, wenn überhaupt nur von solchen Principien bei ihr die Rede sein kann, in Stand zu setzen, den wohlgefüllten Bänken und den populären Maßregeln auf der feindlichen Seite des Parlaments die Spitze zu bieten?“ Und die Antwort lautet: „Wir sehen nur ein einziges Mittel, und die Tories haben, als sie nach langem Fasten im Jahre 1852 auf kurze Zeit die Herrlichkeit des Regierens kosteten, bewiesen, daß sie dasselbe sehr gut zu benutzen verstehen. Die Tories waren stets groß im Borgen. Sie haben eine vornehme Gleichgültigkeit gegen den Ruhm der Originalität. Das Sprüchwort sagt: „Narren bauen Häuser, damit weise Leute darin leben.“ In derselben Weise machen Liberale Gesetzentwürfe, damit Tories denselben Gesetzkraft verleihen. Warum sollten sie auch nicht? Es ist das nun einmal ein Gesetz der Natur. Wenn es rühmlich ist, politische Wahrheiten zu entdecken, ja, sogar anzugeben, wie dieselben sich verwirklichen lassen, so ist es nicht weniger rühmlich, die günstigen Umstände ausfindig zu machen und die glückliche Stunde zu treffen, um sie vollständig auszuführen.“

Das liberale Blatt „Daily News“ nimmt in dieser Uebergangszeit eine eigenthümliche Stellung ein. Ohne das geringste Vorurtheil für die Partei Derby-Disraeli dankt es doch dem Himmel auf den Knieen für die Erlösung des Landes aus der Gewalt Lord Palmerston's, über dessen Leichtfertigkeit und Poltronnerie es sich noch immer mit Bitterkeit verbreitet. Das Gerücht spuke, die Königin werde bearbeitet, von ihrer Kron-Prärogative Gebrauch zu machen und dem abgetretenen Minister die Rückkehr ans Ruder zu befehlen; nach dem bekannten Präcedenzfall, in welchem Sir Robert Peel einst (als Lord Melbourne abgetreten war) das Gemach der Königin verschlossen fand. Hoffentlich werde Ihre Majestät zu keinem Schritte der Art sich bewegen lassen. Ein eben so unwürdiges Agitationsmittel sei die panische Invasionsfurcht, welche Lord Palmerston's Anhänger zu erzeugen suchen; das Land, heißt es, sei in diesem Augenblicke so gut wie wehrlos und Napoleon III. könnte leicht auf den Gedanken kommen, die Verwerfung der Mordbill durch einen genialen Streich zu ahnden! Abgesehen von ihrer Abgeschmacktheit sei diese Idee eine schamlose Inconsequenz von Leuten, die so hartnäckig geleugnet haben, daß französische Kundgebungen irgend etwas mit der Bill zu thun gehabt und die dem edlen Lord nachrühmen, daß er das Land schwach gefunden, es aber stark und fest gemacht habe. Offenbar, meint „Daily News,“ wäre Lord Palmerston gar nicht abgetreten, wenn er nicht auf Lord Derby's vermeintliche Unfähigkeit, ein Cabinet zusammen zu bringen, gerechnet hätte. Von „Daily News“ wieder glauben manche Politiker, daß es auf Lord Derby's baldige Beerbung durch Lord John Russel rechnet. Uebrigens ist die „Bangemacherei“ factisch versucht worden, unter andern erst vom „Globe“ dem vor dem Gedanken graut, bei der furchtbaren Aufregung des französischen Volkes, welches die „Verneinung der Bill einer Bejahung der Meuchelmorddoctrine gleich achtet“ die Sicherheit des Landes den kraftlosen Händen der ehemaligen Schutzzöllner anvertraut zu wissen. Und der „Advertiser“ schreit täglich man müsse die Flotte in Kriegsstand setzen und inmitten der von Nah und Fern drohenden Stürme gebe es am Ende doch nur einen einzigen Lootsen von bewährtem Genie: Lord Palmerston. Man sieht sogar riesige Plakate derselben Tendenz in Paternoster-Row, die das Volk auffordern, sich um den „alten Pam“ zu schaaren; und die Gespräche der davor stehenden Gruppen verrathen deutlich genug, wie tief die Popularität des alten Herrn, trotzdem und alledem, in vielen Schichten der Gesellschaft wurzelt. „Chronicle“ dagegen meint, der Umstand, daß Lord Malmesbury, bekanntlich ein Busenfreund des französischen Kaisers, das Auswärtige übernehme, werde die Allianz schwerlich gefährden.

Der pariser Correspondent der „H. Bh.“ dementirt die von einigen Blättern gebrachte Nachricht, daß der französische Commissär in den Donaufürstenthümern, Herr v. Talleyrand, den Protest einer Anzahl von Mitgliedern des walachischen Divans gegen den Auflösungs-Ferman entgegengenommen habe. Was man ihm übergeben habe, sei eine Denkschrift über die Lage des Landes gewesen.

Die Besserung in dem Befinden des Königs von Dänemark ist soweit vorgeschritten, daß vom 27. v. M. an keine Bulletins mehr ausgegeben werden.

Die sardinische Deputirten-Kammer scheint Schwierigkeiten wegen Annahme der vom Grafen Cavour eingereichten Gesetz-Vorschläge zu machen. Da Brofferio zum Berichterstatter ernannt worden, so ist fast vorauszusagen, daß das Ministerium eine Schlappe erleidet. Diese würde aber in keinem Falle so starke Complicationen nach sich ziehen, wie in London. Graf Cavour hat den Gesandten von England und Frankreich im Voraus erklärt, er werde im Interesse seines Vaterlandes selbst dann nicht aus dem Ministerium treten, wenn sein Antrag durchfalle. Mit Neapel steht Sardinien auf einem gespannteren Fuße denn je. Hr. Latour d'Auvergne hat im Auftrage seiner Regierung den Grafen Cavour ersucht, einen Bruch zu vermeiden, da ein solcher gegenwärtig eine Störung des Friedens veranlassen könnte.

Die Times veröffentlicht die Depesche, welche Graf Cavour in der Cagliari-Angelegenheit unterm 15. Januar 1858 an den Grafen Gropello, sardinischen Gesandten am Hofe von Neapel, gerichtet hat. Es wird darin die Rückerstattung des als gute Prise verurtheilten Fahrzeuges verlangt und zwar stützt sich diese Forderung hauptsächlich auf zwei Umstände, auf die Unschuld des Capitäns nämlich und darauf, daß die Wegnahme des Cagliari durch die neapolitanischen Kriegsschiffe Ettore und Fieramosca nicht in neapolitischen Gewässern, sondern auf hoher See erfolgte.

Der Attentats-Proceß.

(Fortsetzung.)

Von dieser Zeit an begann man sich mit der Anfertigung der Bomben zu beschäftigen, die zur Ermordung des Kaisers bestimmt waren. Orsini wollte bei einem Drechsler ein Modell davon anfertigen lassen. In seiner Eigenschaft als Ausländer hätte es ihm jedoch schwer fallen können, einen Drechsler zu finden, der seine Aufträge ausführte; deshalb unterzog sich der Engländer Alsopp diesem Auftrage. Alsopp wandte sich an Hrn. Taylor, Ingenieur und Mechaniker in Birmingham. Unter der Angabe von Orsini schrieb Bernard eine Note mit Instructionen für Hrn. Taylor. Diese Note, die das Datum des 16. Oct. 1857 trägt, liegt bei den Acten. Die Einzelheiten, welche sie enthält, treffen genau mit der bereits gegebenen Beschreibung der Bomben überein, welche zu dem Attentat verwendet wurden. Vier von Alsopp an Hrn. Taylor geschriebene Briefe machten die Anfertigung der von ihnen so genannten Modelle dringlich. Sie sind aus dem Hotel Ginger datirt, wo Alsopp in London wohnte, und zwar vom 17., 19., 21. und 23. Nov. 1857; schließlich übersandte Alsopp in einem letzten Schreiben vom 28. Nov., welches wie die anderen bei den Acten liegt, Hrn. Taylor ein Post-Mandat von 2 Pfd. 6½ Sh. als Bezahlung der angefertigten Arbeit.

Unterdessen sandte Orsini den Gomez, der ihm einige Veranlassung zu Mißtrauen gegeben zu haben scheint, nach Birmingham, wo ihn Pierri überwachen sollte. Von dort aus schrieb er unterm 3. Nov. 1857 an Orsini einen Brief, worin er ihn seiner Ergebenheit versichert, und dessen Ausdrücke, obwohl sie mit einer gewissen Verstellung umhüllt sind, doch klar nachweisen, daß er genaue Kenntniß von dem hatte, was vorgehen sollte. „Jetzt,“ sagt er in seinem Schreiben, „frage ich Ew. Gnaden, ob sie mich hinlänglich vertrauenswürdig halten, um den Auftrag auszuführen, den Sie mir übergeben wollen. Der gnädige Herr Orsini weiß sehr wohl, daß ich nicht fähig bin, das Geschäft aus Interesse zu machen. Es ist nicht aus Eigennutz, daß ich so spreche, aber aus dem Gefühl der Liebe, welche ich immer gefühlt habe, und noch fühle für das gemeinschaftliche Vaterland.“

Der Angeklagte Rudio hat eben so freiwillig sich angeboten, bei der Ausführung der Absichten der Mitschuldigen behilflich zu sein. Er erklärte selbst, daß im November 1857 der erwähnte Carlotti ihm im Namen von Orsini seine Adresse abgefordert habe, weil Letzterer möglicher Weise ihn nöthig haben könnte. Es verflossen mehrere Wochen, ohne daß diese Mittheilungen Folgen hatten. Rudio schrieb also an Orsini, den er in Birmingham glaubte, einen Brief, der von Pierri aufgemacht und auch von ihm zur Beantwortung übernommen wurde. Pierri's Antwort kam Rudio am

Weihnachstage zu. Er redet ihm zu, Geduld zu haben, und kündigt ihm den Besuch eines Herrn an, der „zu ihm kommen" würde. Rudio schrieb also am 29. Dec. einen neuen Brief, worin er, wahrscheinlich um mehr Vertrauen zu erwecken, den Pierri warnte, gegen Carlotti und noch einen anderen aus Pierzzi gebürtigen Italiener auf der Hut zu sein. Er sprach auch darin von Bewerbungen, die ihm „Seitens einer rivalisirenden Unternehmung gemacht worden" seien, und er selbst erklärt später bei der Untersuchung den Sinn dieser Worte auf folgende Weise: „Ich habe darunter Mazzini und seine Freunde verstanden. Ich habe in der That Massarenti und andere wohlbekannte Mazzinisten um mich sich bemühen gesehen."

Zur selben Zeit, als die Correspondenz zwischen Pierri und Rudio gewechselt wurde, hatte bereits Orsini unter dem falschen Namen Alsopp England verlassen, um sich nach Paris zu begeben. Er hatte zu London den Paß von Thomas Alsopp am 24. Nov. 1857 nach Belgien und am 28. desselben Monats nach Frankreich visiren lassen; am 29. stieg er zu Brüssel im Hotel de l'Europe, Place Royale Nr. 1, ab. Ein paar Tage darauf kam Bernard auch nach Brüssel mit einem Paß für Belgien, der ihm am 7. Dec. von dem franz. General-Consul in Belgien ausgefertigt worden. Er war es, der es übernahm, die von Hrn. Taylor angefertigten Bomben nach Brüssel zu schaffen. Er wandte sich deshalb an Herrn Josef Georges, dessen Bruder das Schweizer Café auf der Place de la Monnaie Nr. 6 hält. Josef Georges ist am 6. Dec. 1857 über Ostende nach Belgien gekommen. Bei seiner Abreise von London hat ihm Bernard zehn halbe gegossene, d. h. fünf Bomben in zehn Theilen gegeben, indem er ihm sagte, es seien Geräthschaften einer neuen Erfindung für Gas, und ein Engländer, der in Lüttich wohne, werde sie bei ihm im Schweizer Café zu Brüssel abholen. Herr Georges declarirte in der That diese Gegenstände bei der Douane von Ostende als Gas-Geräthschaften, und bezahlte dafür die ihm abverlangte Steuer; er wartete aber in Brüssel vergebens auf den ihm angekündigten Engländer, bis Bernard selbst kam, um die zehn Halbkugeln in Empfang zu nehmen. Im Hotel de l'Europe, wo Orsini unter dem falschen Namen Alsopp abgestiegen war, kündigte er seine Abreise nach Paris an; er erwartete jedoch vorher die Ankunft eines Freundes. Dieser Freund war niemand Anderer, als Bernard, und wirklich machte Alsopp, sobald Bernard in Brüssel war, seine Vorbereitungen zur Abreise. Er kaufte ein Pferd, das ein Officier der Guiden gern los sein wollte, und übergab dem Führer, der das Pferd nach Paris schaffen sollte, auch die bei Josef Georges niedergelegten Bomben. Auf Bernard's und Orsini's Verlangen empfahl Georges einen gewissen Zuguero, einen Kellner in dem Schweizer Café, zu diesem Dienst. Nachdem am 11. Dec. das Pferd in einen Behälter der Eisenbahn gebracht worden war, übergab Georges dem Zuguero einen Sack mit den erwähnten zehn Halbkugeln, um sie bei seiner Ankunft dem Eigenthümer des Pferdes zu übergeben. Auf diese Weise kamen die Bomben, von denen ein so verbrecherischer Gebrauch gemacht werden sollte, nach Frankreich. Zuguero declarirte seinen Instructionen gemäß die Bomben bei der Douane als neue Gas-Geräthschaften, deren Werth man so gering anschlug, daß gar keine Steuer dafür erhoben wurde.

Mit demselben Zuge, wie Zuguero, begab sich Orsini nach Paris. Am 12. December Morgens auf dem Bahnhofe angekommen, übergab er dem letzteren eine Karte mit dem Auftrage, sein Pferd nach einem Hotel zu führen, welches allem Anscheine nach kein anderes ist, als das Hotel de Lille et d'Albion in der Straße St. Honoré Nr. 211, wo Orsini am 12. December abgestiegen war. In der Untersuchung erklärte Zuguero, daß er die zehn Halbkugeln dem Kellner des Hotels übergeben habe. Seinerseits erzählt aber Orsini in seinem letzten Verhör, daß er wenige Augenblicke nach seinem Eintritte in das Hotel die Bombenstücke auf einem Divan ausgebreitet gesehen habe, neben der Bürste und dem Striegel seines Pferdes, und daß er sich beeilt habe, sie in seine Stube zu tragen.

Der Zeuge Zuguero blieb nicht einmal die Nacht vom 12. auf den 13. December in Paris. Am Abend des Tages seiner Ankunft reiste er nach Brüssel zurück, nachdem er den ganzen Tag zu verschiedenen Gängen verwendet hatte, die nichts Verdächtiges haben. Nach seiner Rückkehr zu Brüssel behauptete er den Bernard wieder gesehen zu haben, und soll Bernard, als er ihm erzählte, er habe das Pferd des Engländers nach Paris gebracht, geantwortet haben, daß er das schon wisse.

Orsini blieb nur drei Tage im Hotel de Lille et d'Albion; am 15. December zog er in ein möblirtes Appartement, Straße Montthabor 10, zu ebener Erde. Sein Pferd, das zuerst in einer benachbarten Reitschule untergebracht worden war, wurde in einen Stall desselben Hauses gebracht. Die Eheleute Morand, Concierges des nämlichen Hauses, sagen aus, daß er häufige Spazierritte machte und in den ersten Tagen nur wenige Besuche empfing, von denen jedoch der Zeuge Morand nur Hadge und Outrequin bezeichnen konnte, von denen später die Rede sein wird. Bald darauf erschien Pierri, für einen Deutschen sich ausgebend, so wie Orsini für einen Engländer sich ausgab. Später brachte Pierri den Gomez als Orsini's Bedienten; zuletzt kam noch Rudio, der sich den Character eines Bier-Reisenden beilegte.

Die Untersuchung hat ganz genau die Zeit festgestellt, zu welcher die drei Angeklagten England verließen, um Orsini in Paris aufzusuchen; ihre Reise-Route und die Umstände ihrer Reise sind bekannt geworden. Am 6. Januar 1858 reisten Orsini und Gomez zusammen von Birmingham ab. Sie stiegen zu London in Orsini's Wohnung, Grafton-Street Nr. 2 ab. Gomez erklärt, dort auf einem Kamin eine Bombe gesehen zu haben, welche damals weder Cylinder noch Zündhütchen gehabt habe. Bernard hatte sie erwartet. Er übergab den Gomez einen Paß auf den Namen Peter Bryon Swiney, der auch bei dem Letzteren in Beschlag genommen wurde. Was Pierri betrifft, so war er auch mit einem Paß versehen, der später ebenfalls saisirt wurde, und auf dem sein wahrer Name in den von Pierrey umgewandelt worden war.

Nachdem Pierri und Gomez am 6. Jänner London verlassen hatten, landeten sie am 7. um $7\frac{3}{4}$ Uhr Morgens in Calais. Sie reisten sofort auf der Eisenbahn nach Lille ab. In Lille ließ Pierri den Gomez einige Stunden und fuhr nach Brüssel, wo er den größten Theil des Tages verbrachte. Die Justiz hat nicht genau erfahren können, wie er daselbst seine Zeit verwendete; es ist aber gewiß, daß er von dort eine neue Bombe mitbrachte, die vielleicht Bernard nach Orsini's Abreise dort deponirte, oder welche von Orsini oder Zuguero dort vergessen wurde.

Hr. Georges war am 7. Jänner jedenfalls noch im Besitze einer metallenen Bombe, welche mehre Zeugen bei ihm gesehen haben, und nach deren Beschreibung man an deren Aehnlichkeit mit jenen, welche zu dem Attentate verwendet wurden, nicht zweifeln kann. Nach den ausdrücklichen Instructionen von Bernard sollte Georges diese Kugeln nur dem Ueberbringer einer im Voraus bezeichneten Schrift übergeben. Andererseits geht aus den Erklärungen Gomez' hervor, daß am 6. Jänner in Orsini's Wohnung zu London in dessen Gegenwart Bernard dem Pierri gesagt habe, er solle über Brüssel gehen, um dort einen Deckel in Empfang zu nehmen, den der „Patron" vergessen habe. Pierri stellte sich auch am 7. Jänner Herrn Georges vor; er zeigte das verabredete Schreiben und erhielt den bezeichneten Gegenstand. Mehrere Zeugen bekräftigten in dieser Hinsicht die Aussagen Georges'. So begleitete z. B. Herr Meckenheim den Pierri bei einem Besuche bei Georges. Die Frau Meckenheim war von Pierri beauftragt, den bezeichneten Gegenstand während eines Theiles des Tages zu bewahren und zu tragen, und obwohl derselbe in Papier eingewickelt war, so konnten doch Beide über dessen Form und Gewicht die genauen Erklärungen und Auskünfte geben.

Pierri reiste am 7. Jänner Abends 7 Uhr von Brüssel nach Paris ab. Bei seiner Fahrt durch Lille stieg Gomez, der ihn erwartet hatte, zu ihm ein, und das Erste, was sie bei ihrer Ankunft in Paris zu thun hatten, war, sich nach Orsini's Wohnung, Straße Montthabor Nr. 10, zu begeben.

Rudio folgte eben so pünktlich dem an ihn ergangenen Rufe. Am 2. Jänner empfing er zu London die ihm von Pierri bezeichnete Person bei sich, die Niemand anders war, als Bernard. Er gab sich Rudio zu erkennen, überreichte ihm 14 Shilling und sagte, daß er es übernehme, ihm einen Paß zu verschaffen. Zugleich forderte er ihn auf, sich zur Abreise bereit zu halten. Am 8. Jänner machte Bernard dem Rudio einen zweiten Besuch. In dessen Abwesenheit ließ er seiner Frau ein Billet zurück, welches er nach Grafton-Street Nr. 2 tragen sollte, wo ihm, wie er sagte, etwas übergeben werden sollte. Rudio begab sich dahin, d. h. in Orsini's Wohnung, und brachte von dort eine goldene Brille zurück, welche ihm zum Erkennungszeichen dienen sollte. Am Abend desselben Tages kam Bernard zum dritten Male zu Rudio. Er übergab ihm abermals 14 Shilling mit einem Paß, auf den Namen Da Sylva lautend, der später mit Beschlag belegt wurde, und ein Passagier-Billet bis Paris für den anderen Morgen. Rudio verließ wirklich am Sonnabend den 9. Jänner, London, nachdem ihm von Bernard anempfohlen worden, sich bei seiner Ankunft in Paris sogleich zum Herrn Allsop nach der Straße Montthabor Nr. 10 zu begeben und ihm die goldene Brille zu überreichen, um sich anerkennen zu lassen. Am Sonntag den 10. Jänner Abends stellte sich Rudio zum ersten Male in der Straße Montthabor ein, ohne Orsini zu Hause zu finden. Er kam am anderen Tage Morgens wieder und traf ihn zu Hause.

In solcher Weise waren die vier Hauptangeklagten in Paris vereinigt, bereit, das Verbrechen zu begehen, das schon lange vorher überlegt und vorbereitet war. Während der vier Tage, welche bis zu dem Attentate verflossen, fanden häufige Mittheilungen und zahlreiche Besuche zwischen ihnen statt.

Gomez trat bei Orsini mehr zum Scheine denn in Wirklichkeit als Bedienter ein. Rudio gab sich, wie gesagt, für einen Bier-Reisenden aus, doch wurde gleich nach seinem ersten Besuche bei Orsini seine wahre Stellung diesem gegenüber selbst dem Concierge erkennbar. Dieser Zeuge erzählt, daß er am 11. Jän. in Orsini's Appartement eigetreten ist, während derselbe mit Pierri frühstückte. Gomez bediente sie, und von Rudio stand in der Haltung eines Verkäufers, der seine Dienste anbietet. Nach einer Viertelstunde trat der Concierge unversehens wieder ein, und diesmal saß von Rudio am Tische bei Orsini und Pierri, indem er ungezwungen mit ihnen sprach, während Gomez, an den Kamin gelehnt, dem Gespräche zuhörte. Auch eine andere Thatsache zeigt, welche Vertraulichkeit zwischen den Angeklagten bestand. Von Rudio hatte keine Wohnung in Paris; Pierri übernahm es, ihm eine solche zu verschaffen, und gab ihm in seiner eigenen Stube den so eben von Gomez verlassenen Platz. An demselben Tage oder am Tage nach der Ankunft Gomez' und Pierri's zu Paris kaufte Orsini bei dem Büchsenmacher Devisme einen Revolver, denselben, welchen man nach dem Attentate in der Straße Rossini auf dem Pflaster fand. Nach der Aussage des Zeugen Blondeur, der bei H. Devisme angestellt ist, war bei diesem Verkaufe Orsini von Pierri begleitet, und wurde diese Schußwaffe, die einer Ausbesserung bedurfte, am 12. Jänner von Gomez geholt. Er schien sehr eilig zu sein, sagt der Zeuge, und that sehr ungeduldig, bis ihm die Waffe übergeben wurde. Die drei Revolvers, welche als Beweisstücke vorliegen, waren früher in England bei den Hrn. Galles und Sheath angekauft, und zwar zwei derselben von Pierri in Begleitung eines anderen Individuums am 29. Oct. 1857.

Die Untersuchung hat ergeben, daß zwei dieser Revolvers von Bernard an Orsini durch Hrn. Outrequin, Commissionär, Str. St. Denis Nr. 195, übersandt worden sind. Hr. Outrequin hat früher ähnliche Beziehungen mit Bernard gehabt; dieselben scheinen in dem Schweizer Café zu London begonnen zu haben. Anfangs 1857 wurde ein Engländer Hadge, der in Frankreich reiste, von Bernard an Outrequin empfohlen und von demselben gut aufgenommen; eine gleiche Empfehlung wurde von Bernard an Outrequin in einem Briefe vom 8. Dec. 1857, der bei den Acten ist, zu Gunsten Orsini's unter dem falschen Namen Alsopp's gerichtet. Es befindet sich auch bei den Acten ein zweiter Brief von Bernard an Outrequin, welcher Danksagungen für die gute Aufnahme Hadges mit der Bitte enthält, ihn wieder gut aufzunehmen und ihm bei einer neuen Reise in Paris behilflich zu sein. Dieser Brief war, wie der auf Alsopp bezügliche, vom Dec. 1857 datirt. Bernard schlug Outrequin gleichfalls gelegentlich vor, gegen Provision in Paris einige Luxuswaffen aus der Birminghamer Fabrik anzubringen. Da Outrequin bejahend antwortete, so erhielt er in den ersten Tagen des Jänner mit einem Briefe von Bernard (ebenfalls bei den Acten) die Anzeige von der Absendung zweier Revolvers als Muster. Outrequin wurde beauftragt, die Waffen zu 150 Franken das Stück zu verkaufen. Gleichzeitig aber ermächtigte er ihn, sie seinem Freunde Alsopp zu geben, wenn sie demselben gefielen, ohne sich den Preis bezahlen zu lassen. Die beiden Kasten, worin die fraglichen Waffen eingeschlossen waren, sind wirklich von Outrequin übergeben worden, und zwar einer am 8. Jänner an Orsini und der andere am 10. Jänner an Pierri.

Es blieb also nichts übrig, als die Bomben zu laden, welche die Hauptwerkzeuge des zu begehenden Verbrechens waren. Das dazu verwendete Knallpulver scheint von Orsini selbst oder wenigstens mit seiner Beihilfe angefertigt worden zu sein. So weist die Untersuchung nach, daß Rudio in England mit einem Professor der Chemie in Beziehungen stand, von dem er Unterricht und Rathschläge erhielt, deren wahren Zweck der Letztere ohne Zweifel nicht ahnte. Andererseits erklärt Rudio, Orsini habe immer behauptet, daß er selbst das Knallpulver, dessen er sich bediente, erfunden und fabricirt habe. Gomez theilt dieselbe Meinung, obwohl ihm Orsini niemals vertrauliche Mittheilungen darüber machte; er fügt hinzu, daß Orsini, als er zuletzt von London nach Birmingham gekommen sei, das Innere der Hände und die Fingerspitzen verbrannt hatte und zu Pierri gesagt habe, diese Brandwunden rührten von seinen Versuchen her. Indessen gesteht Orsini nicht ein, daß er der Verfertiger sei; er behauptet, das Knallpulver sei von Jemand fabricirt worden, den er nicht nennen wolle. Er gibt aber zu, er habe es selbst von London nach Belgien und später nach Paris gebracht, und erzählt viele Einzelheiten über die Vorsicht, deren es bedurfte, um es zu erhalten. Er hat diese gefährliche Substanz in seinen Nachtsack gelegt, nachdem er sie mit Leinwand und Papier umwickelt hatte, die er von Zeit zu Zeit anfeuchtete. Das angefeuchtete Päckchen wog fast 2 engl. Pfund. Während seines Aufenthaltes in der Straße Montthabor beschäftigte er sich mit dem Trocknen des Knallpulvers, indem er es zuerst an die Luft und später, da es nicht schnell genug trocknen wollte, nahe an's Feuer brachte. Diese letztere Operation war sehr gefährlich. Orsini stand vor dem Kamin, in der einen Hand seine Uhr und in der anderen ein Thermometer, um genau die Zeit und die Wärme abzumessen, während welcher das Knallpulver dem Feuer ausgesetzt bleiben konnte. „Ich riskirte", sagte er in seinem letzten Verhörde, „mich und das ganze Haus in die Luft zu sprengen." Nachdem die Bomben ungefähr zur Hälfte ihres innern Gehaltes angefüllt waren, verschloß sie Orsini mit Schrauben, welche in die Löcher paßten, die an dem Obertheile jedes Geschosses angebracht waren. Er erklärt, daß ihm dabei Gomez geholfen habe, dessen stärkere Faust die Schrauben leichter bewegte.

Der 14. Jänner kam heran. An diesem Tage fuhr Orsini um 9 Uhr 55 Minuten Morgens in einem Fiaker (Nr. 5100) aus. Er begab sich zuerst nach der Str. St. Denis Nr. 195 zu Outrequin, wo er anfragte ob keine Nachrichten von Bernard da seien. Die verneinende Antwort schien ihn sehr verdießlich zu stimmen. Er ließ sich darauf nach der Str. Miromesnil und später zu Pierri und Rudio nach dem Hotel de France et de Champagne fahren, wo er seinen Wagen wegschickte. Es war beinahe 11 Uhr. Gomez besuchte seinerseits den Pierri und Rudio im Hotel de France et de Champagne; er kam zu Pferde an, während die Beiden frühstückten. Die Eheleute Morand, Concierges, haben auch ausgesagt, daß er an diesem Tage gegen Mittag ausgeritten und erst gegen 3 Uhr zurückgekommen sei. — Die Frau Morand hat den Orsini und Gomez zwischen 4 und 5 Uhr ausgehen gesehen, und es ist nachgewiesen, daß um dieselbe Stunde Orsini zum zweiten Male zu Pierri und Rudio gekommen ist. Zwischen 6 und 7 Uhr Abends kam Orsini mit Gomez nach Hause. Es gesellten sich bald zu ihnen Pierri und Rudio, worauf sie alle vier zusammen ausgingen.

Zu dieser Zeit begaben sie sich nach der Oper. Ueber die genaue Stunde dieses letzten Ausganges herrscht ein Widerspruch zwischen den Aussagen der Angeklagten und jenen mehrer Zeugen. Die Angeklagten behaupteten bis zuletzt, es sei 8 Uhr gewesen, als sie die Straße Montthabor verließen, aber der Zeuge Deburge, Kutscher in Diensten eines Bewohners des Hauses, wo Orsini wohnte, stand in diesem Augenblicke am Thorwege. Er hat sie alle vier fortgehen gesehen, und selbst bemerkt, daß Gomez in seiner linken Hand etwas trug, das in ein rothes Taschentuch eingewickelt war, und dieser Zeuge behauptete fest, es sei noch nicht 7 Uhr gewesen. Die Aussage des Deburge muß noch mit der wichtigeren eines anderen Zeugen, Namens Kim, verglichen werden, der als Aufseher beim Straßenkehren angestellt ist. Am Abend des 14. Jänner war Kim beauftragt, an dem für den Kaiser reservirten Eingange des Theaters Sand zu streuen. Gegen 7 oder höchstens $7\frac{1}{4}$ Uhr vertrieb er beinahe mit Gewalt zwei Individuen, ungeachtet ihres Schimpfens und Drohens, da dieselben mehre Male in den reservirten Gang eindrangen und dort bleiben wollten. Bei der Untersuchung wurde er mit den vier Angeklagten confrontirt. Er erkannte weder Orsini noch Gomez, erklärte aber, daß er Pierri und Rudio genau erkenne.

Wie dem aber auch sei, ihre Gegenwart auf dem Schauplatze des Verbrechens konnte von den vier Angeklagten nicht geläugnet werden. Pierri und Gomez wurden verhaftet, der ersterer einige Minuten vor dem Attentate in der Straße Lepelletier, der andere kurz darauf bei dem Restauranten Broggi. Rudio beschränkte sich auf einen bloßen Versuch des Läugnens, in welchem er aber nicht verharrte. Was Orsini betrifft, so hätte seine Wunde schon allein hingereicht, um ihm alles Läugnen unmöglich zu machen. Außer den ersten Feststellungen hat man aber einen unläugbaren Beweis nicht blos von den Anwesenheit Orsinis auf dem Schauplatze des Attentats, sondern auch von seiner Theilnahme an diesem abscheulichen Verbrechen erhalten. Orsini war unter der Anzahl der Verwundeten, welche den ersten Beistand in der Apotheke Vautrain (Straße Lafitte) erhielten. Ein Zeuge, Herr Decailly, hat ihm den Arm in dem Augenblicke gereicht, wo er aus der Apotheke herauskam, und führte ihn zu der Fiaker-Station, die sich an der Ecke der Straßen Lafitte und de Provence befindet. Orsini konnte diesen Umstand weder läugnen, noch konnte er glauben, daß es von Interesse für ihn wäre, dieses zu thun. Er wurde übrigens von Decailly genau erkannt; aber gerade auf diesem Wege, den man von der Oper nach der Apotheke Vautrain nehmen muß, war es, wo man an demselben Abende eine geladene Bombe und später einen Revolver fand. Außerdem wurde die Bombe bei einer Blutlache aufgelesen, welche von einer stark blutenden Wunde herrühren mußte, und es fand sich, daß Orsini's Wunde, wiewohl nur leicht, ihrer Beschaffenheit nach doch sehr stark geblutet haben mußte. Schließlich wurde der in der Straße Rossini gefundene Revolver sogleich als eine bei Devisme gekaufte Waffe erkannt und gleichzeitig von dem Zeugen Blondeur, mit dem Orsini confrontirt wurde, erklärt, daß er derselbe sei, der sie gekauft habe. Trotz dieser so klar überzeugenden Umstände beharrte Orsini lange im Läugnen seiner Mitschuld.

Aber am 24. Jänner entschloß sich endlich Gomez, die ganze Wahrheit zu sagen, sowohl über die Vertheilung der Bomben, über den zwischen den Mördern verabredeten Plan, über die Ausführung dieses Planes, als auch über den Antheil, den er selbst daran nahm, indem er die erste Bombe warf; er bestätigte vollständig die Aussagen seines Mitangeklagten Rudio. Angesichts so vieler Enthüllungen und der von der Untersuchung gesammelten Beweise befand sich Orsini in seinem Verhör vom 24. Jänner. Besiegt von der Augenscheinlichkeit der Beweise, aber noch nicht gebeugt, nahm er die Rolle eines Großsprechers an, indem er erklärte, er habe in der That beschlossen gehabt, den Kaiser zu tödten, um durch eine Revolution in Frankreich zur Unabhängigkeit Italiens zu gelangen. Er fügte hinzu, er habe diesen Plan selbst entworfen, er nehme Alles auf sich, er habe die Bomben im Auslande anfertigen lassen und wolle nichts mehr sagen. Später, von persönlichen Besorgnissen ergriffen, fügt er noch hinzu, er habe die Bombe nicht geworfen, und die dritte Explosion, die man gehört, sei von einem Italiener, der sich auf seinen Befehl dort aufhielt und dem er einen Augenblick vorher die Bombe übergeben habe, verursacht worden. Der Italiener sei von keinem seiner Mitschuldigen gekannt, sogar nicht von Pierri.

In demselben Verhöre affectirte Orsini den Anschein einer Großmuth seinen Mitangeklagten gegenüber, welche, wie er sagte, gegen ihn aussagen könnten, was sie wollten, gegen die er aber selbst nichts vorbringen wolle. Ueberlegung führte ihn aber auf andere Ideen zurück, wie er selbst in seinem letzten Verhöre vor dem Instructionsrichter erklärte. Er gibt heute zu, daß Gomez die erste und Rudio die zweite Bombe geworfen habe, er selbst will aber keine geschleudert haben, und um den schlagendsten Beweisen auszuweichen, bringt er diese lächerliche Fabel von einem unbekannten Mitschuldigen vor, welcher in dem entscheidenden Augenblicke seine Stelle eingenommen haben soll.

Der Angeklagte Pierri hat in seinem ersten Verhöre eine wo möglich noch unglaublichere Fabel erfunden, und er blieb darauf bestehen bis zum Schlusse der Untersuchung. Wenn man ihm glauben wollte, so hätte er London blos verlassen, um eine Reise nach Italien zu machen. Er sei von Orsini unter dem falschen Namen Alsopp besucht worden. Letzterer, den er nicht gekannt, habe ihm von einer neuen Erfindung, deren Urheber er sei, d. h. von einer Knallbombe gesprochen, die er für seine italienischen Zwecke nöthig haben könnte. Ein Modell dieser Bombe wäre ihm von dem angeblichen Alsopp am Morgen des 14. Jänner gebracht und eine Zusammenkunft verabredet

worden, um sie an der Barrière des Martyrs zu versuchen, eben so ein Revolver, den ihm Alsopp verkauft habe. Alsopp habe sich aber bei der Zusammenkunft nicht eingefunden. Genöthigt, nach Paris zurückzukehren, habe er den geladenen Revolver und die Knallbombe, ganz fertig, um Feuer zu fangen, bei sich behalten müssen. Er sei mit diesen gefährlichen Gegenständen in ein Restaurant gegangen und habe dort dinirt. Er habe sie auch bei sich behalten, und sie damit auf den Boulevards spazieren gegangen; endlich habe ihn der Zufall in die Nähe der Oper gebracht. Dort sei ihm unglücklicher Weise der Polizei-Beamte Hebert begegnet, der es für nöthig gehalten habe, ihn verhaften zu lassen. Diese elenden Erfindungen verdienen keine ernsten Widerlegung, und man kann sagen, daß sie eben so viel werth sind wie ein vollständiges Geständniß, und eben so beweisführend gegen den Angeklagten, der es wagt, damit vor Gericht zu treten.

Es sind sonach der Joseph Andreas Pierri, Karl v. Rudio. Anton Gomez, Felix Orsini, Simon Franz Bernard, Letzterer abwesend, angeklagt, und zwar:

1. Orsini, Pierri, v. Rudio, Gomez und Bernard, daß sie im Jahre 1857 und 1858 unter sich einen Beschluß gefaßt haben zu einer Handlung mit dem Zwecke: erstens ein Attentat gegen das Leben oder die Person des Kaisers; zweitens, ein Attentat gegen das Leben und die Person eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie zu vollführen, welchem Beschlusse eine begangene oder angefangene Thatsache gefolgt ist, um die Ausführung ins Werk zu setzen;

2. Orsini, v. Rudio und Gomez, daß sie ein Attentat am 14. Jan. 1858 gegen das Leben oder die Person des Kaisers begangen haben, und Pierri und Bernard, daß sie sich zu Mitschuldigen des genannten Attentates gemacht haben, indem sie erstens den Vollstreckern des Attentates Instructionen ertheilten, um es zu vollführen, zweitens, indem sie ihnen Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel verschafften, welche zu der Handlung verwendet wurden, und zwar mit dem Bewußtsein, daß sie dazu verwendet werden würden, und drittens, indem sie mit vollständiger Sachkenntniß die Urheber des Attentats in den Thatsachen unterstützten, die dasselbe vorbereiteten, oder Denen, welche es ausführen halfen;

3. Orsini, v. Rudio und Gomez, daß sie am 14ten Jan. 1858 ein Attentat gegen das Leben oder die Person eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie vollbracht haben, und Pierri und Bernard, daß sie sich zu Mitschuldigen desselben Attentates gemacht haben;

4. Orsini, v. Rudio und Gomez, daß sie am 14. Jan. 1858 freiwillig und mit Vorbedacht einen Todtschlag begangen haben an den Personen: 1. des Herrn Batty, 2. des Hrn. Riquer, 3. des Hrn. Ruffin, 4. des Hrn. Haas, 5. des Hrn. Chassard, 6. des Herrn Dulhen, 7. des Hrn. Watteau und 8. des Hrn. Dusauge; Pierri und Bernard, daß sie sich zu Mitschuldigen desselben Attentates gemacht haben;

welche Verbrechen nach den Artikeln 50, 60, 86, 80, 295, 296, 297 und 302 des Strafgesetzbuches geahndet werden. (Schluß folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. Febr. Professor Dr. Unger wird im Laufe des nächsten Frühjahrs eine große wissenschaftliche Reise nach dem Orient aus eigenen Mitteln antreten und dieselbe, während der 6 Monate seiner Abwesenheit, auf Egypten, Syrien und Kleinasien bis an den Libanon ausdehnen. Sein Begleiter auf dieser Forscherfahrt wird ein junger talentvoller Gelehrter, H. Eckold, sein. Die geographische Gesellschaft, der Unterrichtsminister Graf Leo Thun, und der Erzherzog Ludwig Josef unterstützen dies Unternehmen mit namhaften Geldbeiträgen; das Handelsministerium hat den Reisenden die unentgeltliche Benutzung der Staatsbahn, die triester Lloydgesellschaft die freie Fahrt auf ihren Dampfern bewilligt.

Man ist hier nicht ohne Besorgnisse wegen einer Eisgefahr. Von hier bis hinauf nach Krems, eine Strecke von 12 Meilen, ist die Donau ganz zugefroren und man berechnet den Raum, welchen das Eis auf dieser Strecke einnimmt, annährend auf 2 Millionen Kubikklafter. Die Stärke des Eises ist an einzelnen Stellen eine wahrhaft staunenerregende; so ist bei dem dritten Joch der großen Donaubrücke das Eis 17 Klafter dick. Von Wien bis abwärts nach Fischamend, 3 Meilen, ist der Fluß offen, von da ab bis an die Einmündung der March aber wieder ganz zugefroren.

In Folge des Pariser Vertrages, wo das Aufhören des Schutzes gegen fremde Concurrenz in Befahrung der österreichischen Donau und deren Nebenflüsse mit Dampfschiffen, mit 1. Jännern d. J. ins Leben tritt, hat, wie die Mil. Ztg. meldet, die erste Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft mit der hohen Staatsverwaltung ein Uebereinkommen getroffen, nach welchem laut §. 9 der mit dem hahen Armee-Obercommando am 15. April 1853 abgeschlossene Vertrag in seinem ersten Theile, betreffend die Beiteillung von Schiffen für die k. k. Flottille, aufgehoben, der 2. Theil wegen Verführung von Truppen und Kriegsbedürfnissen durch die Schiffe der Gesellschaft aber aufrecht erhalten bleibt.

Frankreich.

Paris, 26. Febr. Der Moniteur theilt den Proceß wegen des Attentates vom 14. Januar nicht in einem Originalberichte, sondern nach der Darstellung der Gazette des Tribunaux mit, nach der, wie schon gemeldet, auch die übrigen französischen Blätter ihre Mittheilungen zu machen angewiesen sind. Da der Moniteur heute auch erst den Anklage-Act bringt, so nimmt die Assisensache des Blattes über zwanzig Riesenspalten ein. Das übrige Interesse des Tages tritt vor diesem Processe und der englischen Cabinets-Krisis gänzlich in den Hintergrund. — Im Senate las der Graf Casabianca den Bericht des Ausschusses über das Repressiv-Gesetz vor; hierauf war die Discussion eröffnet, an der General Mac Mahon, der Herzog von Padua, General Husson, Graf Lemercier, General Marquis von Castelbajac und Graf Segur d'Arguesseau Theil nahmen. Was die Herren gesagt haben, meldet der Moniteur mit keiner Sylbe; doch erfahren wir, daß der Senat schließlich mit 135 gegen 1 Stimme, die der Moniteur wiederum nicht zu nennen beliebt (General Mac Mahon), erklärt habe, sich dem Erlaß des Gesetzes nicht wiedersetzen zu wollen. — Der Advocatenstand von Paris hat eine Deputation an den kaiserlichen Procurator geschickt, um sich über den Grund zu der Verhaftung von vier Mitgliedern seines Standes Auskunft zu verschaffen. Welche Antwort die Deputation erhalten hat, darüber verlautet nichts, doch gilt als ausgemachte Sache, daß der Grund Verdacht wegen Correspondenz mit dem Auslande oder Theilnahme an geheimen Gesellschaften ist. Ein Theil der vielen Verhafteten ist indessen bereits wieder auf freien Fuß gesetzt worden. — Marschall Bosquet befindet sich noch immer in Gefahr; seine rechte Seite ist gelähmt, und der Kranke stottert beim Sprechen. Es finden jeden Tag Consilien mehrerer Aerzte Statt. — Der Marine-Minister wird auf Befehl des Kaisers im nächsten Frühjahr alle Häfen und Arsenale Frankreichs auf's Genaueste inspiciren.

Höchst wahrscheinlich, schreibt ein Pariser Correspondent der „A. A. Z.", wird Lord Cowley von Paris nicht abberufen werden. Einige versichern sogar, die erste Amtshandlung Malmesbury's war ein Ersuchen an den hiesigen Gesandten, auf seinem Posten zu bleiben. Damit scheint aller Welt gedient zu sein. Sehr parlamentarisch ist es eben nicht; denn die veröffentlichte Depesche, womit Cowley das fallende Ministerium stützen wollte, war wider die Opposition, mithin gegen die jetzigen Minister gerichtet. Cowley wird sich jetzt herbeilassen, eine vorläufige, aber schriftliche Beantwortung der Walewski'schen Note zu überreichen. Parlamentarische Scrupel müssen beträchtlich von ihrem Gewicht verlieren, sobald es sich vorzüglich darum handelt, durch das Vermeiden eines Gesandtenwechsels der Welt kund zu thun, es habe sich in dem gedeihlichen Befinden der Allianz nichts, durchaus nichts geändert, im Gegentheil, sie befinde sich besser als je. Man ist hier mit Palmerston nicht immer so zufrieden gewesen wie in der letzten Zeit, aber jetzt spricht man von dem gefallenen Minister schon wieder wie von einem Springinsfeld, dessen Entfernung von den Geschäften kaum bedauert werden darf. Inspirirte Aeußerungen gehen noch weiter. Sie insinuiren schon die Vermuthung, Palmerston habe in der letzten Zeit, selbst bei der Gibson'schen Motion nicht aufrichtig mit Frankreich gespielt. Als Beweis dafür erinnert man an frühere, angeblich unüberlegte Reden Palmerstons, und an verschiedene Inconsequenzen seiner ministeriellen Umgebung. Es hat sich Alles zum Besten gewendet, sagt man; denn das Toryministerium Derby werde die Allianz, welche ihr auch besser zu Gesicht steht als den Liberalen, aufrichtiger und fügsamer cultiviren. Derby soll die wahre Consolidirung der Allianz sein. Allerdings werden die Beziehungen der Tuilerien zu Malmesbury und Disraeli inniger, vertraulicher sein als die des Grafen Walewski zu Palmerston je sein konnten. Doch steht diese Zuversicht in Widerspruch mit dem allgemeinen Zweifel an der Lebensfähigkeit des Toryministeriums.

Am 15. d. M. sind von Schanghai Briefe an den Kaiser von China abgegangen, worin die Abschließung eines neuen Vertrags verlangt wird. Admiral Rigault de Genouilly hat gefordert und durchgesetzt, daß die französische Flotte eben so viele Schiffe vor Kanton beschäftigt hat, als die englische. Es bestätigt sich, daß die Besetzung von Kanton den Franzosen überlassen bleibt.

Großbritannien.

London, 24. Febr. Vor dem Polizei-Gerichte in Bow-Street ward gestern die Instruction gegen Simon Bernard fortgesetzt. Der erste Zeuge, welcher vernommen wurde, war der Chevalier François Estieu. Derselbe legt den bei Pierri gefundenen Dolch, ein Stück Wachstaffet und zwei Pistolen-Futterale vor, welche Gegenstände er sämmtlich vom kaiserlichen Gerichtshof in Paris erhalten hatte. Jean Antoine Leopold Fabre, französischer Polizei-Inspector, sagt aus, er sei bei dem Attentate vom 14. Januar zugegen gewesen und habe gesehen, wie 10 Personen verwundet worden seien und wie eine Person todt niedergefallen sei. Der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Sleigh, protestirt gegen diese Art des Zeugnisses. Der vorliegende Fall habe nichts mit den Vorgängen in Paris zu thun und aus den Aussagen des Zeugen gehe nicht hervor, daß eine Verschwörung in England stattgefunden habe. Der Richter, Herr Jardine, entgegnet, es komme zunächst darauf an, zu beweisen, daß eine verbrecherische Handlung in Paris begangen worden sei. In ähnlicher Weise spricht sich der im Namen der Regierung als Ankläger fungirende Herr Bodkin aus. Der nächste Zeuge, P. F. Outrequin, lebt in Paris und handelt mit Seidenwaaren, kennt Bernard sehr gut, traf ihn zuerst im October 1854 im Café Suisse in London, sprach mit ihm über Farbe für Seidenstoffe; Bernard gab sich für einen Chemiker aus und erbot sich, ihm Farbe zu liefern; seitdem hat Zeuge den Angeklagten häufig gesehen. In Paris hat er einen gewissen Mr. Hodge besucht. Ein Brief, der dem Gerichte vorliegt und für dessen Verfasser man Bernard hält, ist ihm (Zeugen) von Thomas Allsop überbracht worden. Der Brief wird verlesen; es ist ein an Outrequin gerichteter Empfehlungsbrief. Der Ueberbringer, heißt es darin, sei ein guter englischer Freund des Schreibers; er gehe nach Frankreich, um dort die Zeit todt zu schlagen und einige Goldstücke springen zu lassen. Outrequin wird gebeten, ihm in derselben Weise behülflich zu sein, wie er es Herrn Hodge gewesen. Ferner wird gefragt, wann er wieder ins Café Suisse kommen werde. Der Ueberbringer wird Thomas Allsop genannt und als ein Mann bezeichnet, der Französich so gut wie ein geborner Franzose spreche. Der Zeuge sagt weiter aus: „Ich besuchte eines Tages mit dem Chevalier Estieu ein pariser Gefängniß und sah dort den Mann, den ich als Allsop gekannt hatte; ob dies Orsini ist, weis ich nicht." Estieu sagt hierauf aus, jener angebliche Allsap sei allerdings Orsini gewese. Outrequin legt einen zweiten Brief von derselben Person wie der eben erwähnten vor, datirt 28. Cornhill, 185 — Es ist darin von vortreflichen Revolvers die Rede, die der Schreiber des Briefes ihm schicken will. Ein drittes Schreiben bezeichnet sich gleichfalls auf Waffensendungen. Der Zeuge erzählt, wie ihm ein mit Wachstaffet überzogenes Paket zugestellt worden sei. Es enthillt zwei Futteralle, in deren jedem sich ein Pistol befand. Die Futterale sahen den dem Gerichtshofe vorliegenden ähnlich. Am Morgen des Sonnntags vor dem Attentate besuchte Allsop den Zeugen und erzählte ihm, er hoffe, daß ein Freund von ihm, ein Deutscher, Namens Piery, das Paket mit sich nehmen werde. Diesen Pierey hat Zeuge früher einmal bei Allsop gesehen. Er kam im Laufe des Tages und nahm die Pistolen mit sich. Madame Outrequin wird als Zeugin vernommen. Ihre Aussage lautet gleichfalls dahin, daß der angebliche Allsop und Orsini Eine und Orsini Eine und dieselbe Personen seien. Der Zeuge Julus Morand sagt aus, daß Allsop in Paris bei ihm gewohnt habe. Er habe seinen Paß von ihm begehrt, um ihn von der Policei einregistriren zu lassen. Der Zeuge legt den Paß vor. Derselbe lautet auf dem Namen Thomas Allsop, ist vom Jahre 1851 datrit und trägt das Visa des preusischen Gesandten in London. Herr Bodkin: Es wird der Beweis geführt werden, daß dieser Paß an Thomas Allsop ausgefertigt wurde, auf dessen Ergreifung ein Preis von 200 L. gesetzt ist, und mit diesem Passe reis'te Orsini unter dem Namen Allsop. Der Zeuge fährt fort: „Am Abend, wo das Attentat Statt fand, ging Allsop mit drei Anderen zwischen 6 und 7 Uhr aus. Um 9 Uhr kehrte er allein und mit blutbedecktem Gesichte in einem Fiaker zurück. Ich nahm ein Waschbecken und wusch ihm das Gesicht. Er hatte eine Wunde in den Schläfen. — Zwischen 2 und 3 Uhr kam die Polizei und verhaftete ihn". Herr Bodkin beantragt hierauf, die Fortsetzung der Instruction bis über acht Tage zu vertagen, da die Zeugen nach Paris zurückkehren müßten, um dort am Donnerstag bei dem Processe zugegen zu sein. Der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Sleigh, will sich der Vertagung nicht widersetzen, kann aber doch nicht umhin, es für eine ungebührliche Härte zu halten, daß man seinen Clienten nicht gegen Caution auf freien Fuß setze. Die bis jetzt gegen ihn vorliegenden Beweise seien äußerst mager. Man hatte übergroßes Gewicht darauf gelegt, daß Waffen bei Bernard gefunden worden seien. Warum solle er sich diese nicht blos zu seiner Vertheidigung angeschafft haben? Man möge sich der häufigen Garotte-Räubereien erinnern, die vor einiger Zeit in der Nähe seiner Wohnung bei Notting Hill vorkamen. Wenn ferner Hr. Bodkin neulich, als er (Sleigh) auf Freilassung Bernard's drang, ausgerufen habe: „Es kann meinem Freunde unmöglich Ernst sein, wenn er die Freilassung eines Mannes gegen Caution verlangt, der erklärt, er werde den ersten Franzosen, der ihn belästige, niederschießen", so möge man bedenken, daß das Gerücht verbreitet sei, französische Agenten trieben sich in London herum, suchten wehrlose Menschen aufzugreifen und nach Frankreich wegzuschleppen. An diese Art Leute habe Bernard vermuthlich bei jener Aeußerung gedacht. „Warum", fragt Herr Sleigh, der sich während des Redens immer mehr erhitzt, „wird der Angeklagte weniger milde behandelt, als unsere Landsleute? Etwa weil er ein Fremder ist? Fürchten wir uns etwa vor einer fremden Macht?" (Hier wird der Redner durch ein plötzliches, lautes und heftiges Händeklatschen unterbrochen, von dem weder der Richter, noch die Beamten des Gerichtshofes Notiz nehmen.) „Ich kann mir nicht denken, daß ein unabhängiger Richter etwas Anderes, als sein Pflichtgefühl, auf sich einwirken läßt." Die Sitzung wird hierauf aufgehoben.

An Bulwer's Stelle ist Lord Stanley, Lord Derby's Sohn als Colonialsecretär getreten, was die „Times" mit einigem Kopfschütteln begrüßt. Sie sagt: Die Ernennung Lord Stanley's zum Colonialsecretär kann nicht Wunder nehmen, wenn wir bedenken, wessen Sohn er ist. Sonst dürfte es allerdings einiger Maßen auffallen, wenn wir uns seiner früheren Abstimmungen und Reden erinnern, den Namen dieses sehr talentvollen und wohlunterrichteten Edelmannes auf der Liste eines conservativen, um nicht zu sagen: toryistischen Cabinets zu finden.

Disraeli's Adresse an seine Wähler ist erschienen. Der sehr ehrenwerthe Abgeordnete für Buckinghamshire erklärt darin, die Allianz mit Frankreich müsse durch zugleich versöhnliche und feste Maßregel erhalten werden. Die Ursachen des Mißverständnisses zwischen den beiden Nationen seien zu entfernen, damit der Friede keine Störung erleide.

Türkei.

Aus Pera, 20. Februar, wird der „Tr. Z. geschrieben: Der Tod Achmet Fethi Pascha's berührt Niemanden schmerzlicher als die Person des Sultans selbst, der nun nach seiner eigenen Aussage ohne wahren Freund, ohne getreuen Rathgeber mitten in dem begonnenen Chaos des Reformwerkes geht und ängstlicher als je der Zukunft entgegensieht. Ich kann verbürgen, daß derselbe im Laufe dieser Woche nächtlich zweimal sein neues Palais in Dolmabagdsche durchirrte und die Hände ringend: Aman! Aman! ausrief, während er zu gleicher Zeit die von ihm bewohnten Zimmer plötzlich anderes zu dekoriren und selbst den Parquetboden schwarz zu färben befahl. Und obschon der Tod Fethi Pascha's gewiß ein ganz natürlicher ist, so muß es doch auffallen, daß derselbe so kurze Zeit nach dem Hingange Reschids erfolgte, und somit der Sultan in kürzester Zeit seine beiden besten Freunde und treuesten Räthe verlor.

Eine Sage, deren ich bisher nicht erwähnen wollte, gewinnt jetzt an Interesse und ich wage es also, dieselbe mitzutheilen, um so mehr, als dieselbe bereits in aller Leute Mund zirkulirt. — Gleich nach dem Tode Reschid Pascha's wurde ein ungarischer Emigrant, der, einer angesehenen Familie angehörend, in den unseligen Jahren 1848 und 1849 eine wichtige Rolle spielte, und seit Jahren sich hier zum Aergerniß der ganzen Emigration herumtrieb, von dem türkischen Klerus in den Orden der Dewische mit einem Monatsgehalt von 1800 Piaster aufgenommen, verhaftet, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er, durch übermäßigen Haschisch-Genuß bereits alles Verstandes baar, öfter im Zustande völliger Trunkenheit das baldige Wiederaufleben des Janitscharenthumes prophezeite. Gleich nach seiner Heiligsprechung prophezeite dieses Individuum, daß in kurzer Zeit Reschid Pascha zwanzig andere der hochgestellten Pascha's in's Grab folgen, und daß diese Reihe Achmet Fethi Pascha eröffnen werde. Ferner fabelte derselbe von einem Ereigniß, welches einundzwanzig Tage nach dem Tode Fethi's den kaiserlichen Palast selbst heimsuchen werde, und zwar auf eine Weise, daß dadurch sowohl das Reich, als auch das ganze übrige Europa unangenehm berührt würde. — Ohne auf dergleichen Albernheiten ein Gewicht legen zu wollen, ist es doch Thatsache, daß gegenwärtig die Bestürzung hier allgemein ist. Denn abgesehen davon, daß im Laufe einer Woche zwei Pascha — ohne Fethi Achmet zu rechnen — begraben wurden, so liegen außerdem fünf andere der höchsten Würdenträger krank darnieder. Gestern Abend verbreitete sich wiederholt das Gerücht Mehemet Pascha, unser Polizeiminister, sei gestorben und auch der Zustand Aali Pascha's, des Großveziers, flößt seit vorgestern Bedenken ein. Außer diesen Beiden liegen krank darnieder: Fuad Pascha, der Minister des Auswärtigen, Hassib Pascha, Finanzminister, Mehemed Pascha, Minister der Marine, Köprößli Pascha, Präsident des Tansimats und der Kapudanpascha. Nur Riza Pascha, der Kriegsminister — der einzige gesunde — fährt fort, in seinem Departement energisch zu arbeiten, und außer mehreren bereits gemeldeten Neuerungen in der Armee sind es nun hauptsächlich die westlichen Grenzländer Albanien Bosnien und die Herzegowina, auf welche derselbe sein Augenmerk richtet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. März. Heute, als an der Jahreswende des Sterbetages weiland Seiner Majestät des höchstseligen Kaisers Franz I. wurde um 10 Uhr Vormittags in der St. Marienkirche ein feierliches Requiem abgehalten.

* Am 11. d. M. sind zu Niebilec, Sandecer Kreises, des Nachts acht mit Knütteln bewaffnete Männer mit geschwärzten Gesichtern und Bärten zu dem Gutspächter Josef Winszkowski eingedrungen, haben das Weib des Dieners Schmer gebunden, Schmer selbst aber, als er um Hülfe rief, mit einer eisernen Stange stark verletzt und hierauf die Flucht ergriffen.

Krakauer Cours am 27. Februar. Silberrubel in polnisch Crt. 107 $^1/_2$—verl. 106 $^1/_2$ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 443 verl. 439 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97 $^1/_4$ verl. 96 $^1/_2$ bez. Neue und alte Zwanziger 106 $^1/_2$ verl. 105 $^1/_2$ bez. Russ. Imp. 8.26—8.16. Napoleond'or's 8.17—8. 7. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.51 4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99 $^1/_6$—98 $^1/_2$. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 79—78 $^1/_4$. Grundentl.-Oblig. 80 $^1/_2$—79 $^2/_3$. National-Anleihe 84 $^3/_4$—84 ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 1. Mäzz. Dem heutigen „Moniteur" zufolge wurde den Generalen Changarnier und Bedeau die Rückkehr nach Frankreich gestattet.

Der „Constitutionnel" enthält einen Artikel gegen die Flüchtlinge.

Turin, 28. Februar. Die Militäracademie wurde auf einige Zeit geschlossen und die Zöglinge zu ihren Familien zurückgeschickt. Der Postvertrag mit England ist genehmigt worden. Sämmtliche Abtheilungen der Kammer haben sich für eine Modification des Freßgesetzentwurfes ausgesprochen. Eine sardinische Kriegsbrigg wird auf den Wunsch der sadinischen Colonisten in Montevideo nach La Plata geschickt.

Genua, 27. Febr. Der „Corriere mercantile" meldet, daß allerdings bewaffnete Boote in den letzten Nächten im Hafen patrouillirt haben, bezweifelt aber die Richtigkeit der Nachricht über das amerikanische Schiff.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 1. März 1858.

Angekommen sind im Poller's Hotel die HH. Gutsbesitzer. Constantin Gostkowski a. Polen. Alexander Obertiński a. Wien, Adolph v. Dobrzyński a. Tarnow. Ferner Hr. Casimir Modecki: k. russ. Offizier a. Warschau und Frau Gräfin Celine Moszczeńska, Gutsbesitzerin a. Tarnow.

Im Hotel de Russie die HH. Gutsbesitzer: Graf Ladislaus Wodzicki, Franz Lohman und Joseph Sierpiński a. Polen.

Im Hotel de Saxe Hr. Marzell Masłowicz, Gtsb. a. Polen.

Im Hotel de Pologne Hr. Alexander Wojnarowicz, Gutsbesitzer a. Sandec.

Im Hotel de Varsovie Hr. Johann Dzięgielowski, Gutsbesitzer aus Balice.

Abgereist sind die HH. Gutsbesitzer: Edmund Loziński und Boleslaus Rokosowski n. Wien. Robert Godlewski und Ladislaus Siemieński n. Polen. Vincenz Rogaliński n. Sędziszow. Graf Titus Bobrowski und Ladislaus Dąbski n. Tarnow. Ferner die Herren Constantin Warneck, k. russ. Titular-Rath und Casimir Modecki, k. russ. Offizier n. Wien.

Amtliche Erlässe.

Nr. 3131. **Concurskundmachung.** (191. 3)

Im Bereiche der Finanz-Landes-Direction in Krakau ist eine Finanzwach-Commissärsstelle I. Klasse und eventuell II. Klasse mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. beziehungsweise 500 fl. und den sonstigen systemmäßigen Nebenbezügen zu besetzen.

Bewerber um einer dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche unte Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der erworbenen Gefälls- und sonstigen Kenntnisse, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungssteuerfache, der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer dieser letzterwähnten verwandten slavischen Sprache, der bisher geleisteten Dienste, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten oder Angestellten im Gebiete dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März 1858 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 14. Februar 1858.

Z. 2644 civ. **Edict.** (184. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Einschreiten der evangelischen Gemeinde in Biala de pr. 12. Juni 1857 N. 2644 in die executive Veräußerung der, in Bochnia sub N. 14/378 bestehenden, dem Hrn. Joseph Niessner gehörigen Realität wegen schuldigen 2000 fl. CM. s. N. G. bewilliget worden ist.

Zum Fiscalpreise wird zur erhobenen Schätzungswerth mit 7911 fl. 30 kr. CM. angenommen, wornach das bei der Licitation zu erlegende Vadium mit 791 fl. 9 kr. CM. entfällt. Zur Veräußerung werden die Tagfahrten am 29. März, 30. April und 31. Mai d. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem bestimmt, daß diese Realität, erst bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird. Kauflustige, können die Licitationsbedingnisse in der hiergerichtlichen Registratur, die darauf haftenden Lasten bei dem hierortigen Grundbuche, und die betreffenden Steuern bei dem k. k. Steueramte einsehen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bochnia, am 16. Februar 1858.

N. 6077. **Kundmachung.** (197. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Isaak Sobel für seine in Rzeszow bestehende Tuchwaarenhandlung die Firma: „Isaak Sobel" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

L. 2064. **Edykt,** (176. 2—3)

C. k. urząd powiatowy w Krośnie jako Sąd rozpisuje w dalszéj drodze Egzekucyi sądowéj, celem zaspokojenia pretensyi Pana Eugeniusza Stojowskiego jako cesyonaryusza Anny Juszczak, przeciw Wojciechowi Papużyńskiemu w kwocie 461 złr. 30 kr. WW. na mocy wyroku przez były Magistrat Krośniejski na dniu 28. Czerwca 1845 Nr. 8 wywalczonéj, przymusową sprzedaż publiczną realności w Baydach pod Nr. kons. 9 i 33 leżących, długiem tym hypotecznie obciążonych, a własność prawną zwyciężonego Wojciecha Papużyńskiego stanowiącym, wyznaczając oraz dwa termina t. j. na dzień 2. Marca i 2. Kwietnia 1858 w których się ta licytacya w Jaszczwi w lokalu dawniejszéj kancelaryi dominikalnéj, każdego czasu o godzinie 10. z rana odbywać ma, pod następującemi warunkami:

1. Sprzedają się realności wiejskie z budynkami w Baydach pod N. 9 i 33 położone, za cenę najwięcéj ofiarowaną.
2. Cena wywołania stanowi się podług detaxacyi sądowéj z dnia 22. Maja 1857 mianowicie realności pod N. 33 położonéj, z domu mieszkalnego i 3 morgów 1356 kwadr. sążni gruntu składającéj się w kwocie 152 złr. $47\frac{4}{8}$ kr. m. k., zaś realność pod N. kons. 9 położonéj, z domu mieszkalnego i 11 morgów 1215 kw. sążni gruntu składającéj się, w kwocie 405 złr. 10 kr. m. k.
3. Każdy chęć kupienia mający, złoży przed rozpoczęciem licytacyi, jednę dziesiątą część ceny szacunkowéj, mianowicie na realność N. kons. 33 — 15 złr. 17 kr. m. k. a na realność Nr. kons. 9 — 40 złr. 31 kr. m. k. jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj, z których ów najwięcéj ofiarującego zatrzymanym i w cenę kupna porachowanym, resztu licytantom zaś zaraz po zakończonéj licytacyi zwrócony będzie.
4. Kupiciel obowiązanym będzie, w przeciągu 30 dni po odebraniu zawiadomienia sądowego o zakończonéj licytacyi ofiarowaną cenę kupna, z policzeniem w to zakładu przy licytacyi złożonego, do sądowego depozytu złożyć.
5. Jak tylko kupiciel wywiedzie się, iż wszystkim kondycyjom licytacyjnym zadosyć uczynił, będzie mu dekret własności do kupionéj realności wydanem, tenże na żądanie własnem kosztem za właściciela onejże intabulowanym, realność kupiona jemu w fizyczne posiadanie i używanie oddaną, wszelkie ciężary na téj realności hypotekowane, wyjąwszy ciężary gruntowe, z tabuli wykreślone, i na cenę kupna w depozyt złożoną, przeniesione będą.
6. Gdyby zaś kupiciel którychkolwiek kondycyi licytacyjnéj w terminie zadosyć nieuczynił, natenczas nietylko zakład jego przy licytacyi złożony przepada, ale oprócz tego na koszt i niebezpieczeństwo jego, nowa licytacya, bez pośredniego nowego oszacowania, w jednem terminie przedsięwziętą, realność ta za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną, i on za wszelkie wynikłe ztąd szkody prócz zakładu, całem swojém majątkiem odpowiadać będzie.
7. Koszta przyznania własności, intabulacyi i należytości percentualnych rządowych, kupiciel bez wszelkiego potrącenia z ceny kupna, sam ponosić powinien.
8. Jeżeliby realności te na pierwszym terminie powyżéj ceny szacunkowéj sprzedane bydź niemogły, więc na drugim terminie licytacyi i za samą téż cenę sprzedane będą, zaś poniżéj téj ceny sprzedaż nastąpić niemoże.
9. Ciężary gruntowe i podatki monarchiczne z realności niniejszych na sprzedaż wystawionych należące się, w c. k. urzędzie podatkowym i registraturze tutejszéj, każdego czasu przejrzane być mogą, gdzie także i extrakt tabularny z aktém szacunkowym, wolném do przejrzenia zostaje.

O téj tak rozpisanéj licytacyi zawiadamiają się obydwie strony i wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 15. Września 1857 prawo hypoteki nabyli, lub którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny w czasie przed terminem doręczoną bydź niemogła, edyktem i przez dodanego im kuratora w osobie Jana Zaychowskiego włościana w Baydach.

Krosno, dnia 23. Grudnia 1857.

N. 917. pol. **Edictal-Vorladung.** (179. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Alt-Sandez, Sandecer Kreises werden nachbenannte zur heurigen Stellung auf den Assentplatz beruffene, jedoch unbekannt wo abwesende militärpflichtige Individuen hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Eictes in der Krakauer Regierungszeitung angerechnet, hieramts um so gewisser zu erscheinen und der Militärstellung nachzukommen, als nach Ablauf dieses Termins dieselben als Rekrutirungsflüchtlige behandelt werden.

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.-J.
Adalbert Ziomek	Neudörfel	15	1836
Zacharias Protzner	Brzyna	5	1833
Mathias Babik	Obidza	57	1835
Simon Fijas	„	49	„
Adalbert Peterschein	Czarny potok	17	1832
Stanislaus Szlaga	Barcice	52	1836
Peter Kluska	Rytro	4	1833
Adam Okrzos	„	76	1832
Jakob Sikora	Brzezna	16	1836
Michael Szczesniak	Łomnica	53	1834
Kaspar Ptak	„	91	1832
Thomas Wielocha	Obłazy	1	1835
Adalbert Wielocha	„	1	1833
Michael Kulik	„	8	1832
Peter Scherpf	Podrzyce	40	1836
Sebestian Citak	Przysietnica	14	„
Josef Korzeniowski	„	89	„
Thomas Ogorzały	„	1	1834
Mathias Citak	„	14	„
Stanislaus Nastalski	„	9	1833
Josef Stanek	„	48	„
Mathias Stanek	„	48	1831
Kasimir Uczkowski	Gostwica	26	1833
Jakob Długosz	Piwniczna	127	1836
Michael Koral	„	96	1835
Ferdinand Klimczak	„	30	„
Simon Górka	„	190	1833
Michael Gumułak	„	391	„
Vincenz Pająk	„	30	„
Johann Gumułak	„	216	1832
Andreas Koral	„	331	1831

Vom k. k. Bezirksamte.

Alt-Sandez, am 19. Februar 1858.

N. 213. **Veräußerung** (185. 2—3)

der den Eheleuten Franz und Juliana Bednarskie gehörigen Realität Nr. 42 in Prądnik czerwony.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Mogiła wird hiermit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der Stefan Zwadzki'schen Erben durch Dr. Alth die executive Feilbietung der den Eheleuten Franz und Juliana Bednarska gehörigen auf 1182 fl. 26 kr. CM. abgeschätzten, in Prądnik czerwony gelegenen Realität pto. schuldiger 550 fl. CM. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme derselben in dem Amtshause des k. k. Bezirksamtes von Mogiła auf der Krakauer Vorstadt Kleparz die Tagfahrt auf den 24. März, 14. April und 5. Mai 1858 jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realität bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe falls dieser nicht erzielt werden sollte, hintangegeben würde.

Jeder Kauflustige hat 100 fl. CM. entweder im Baaren oder in k. k. Staatspapieren oder in Grundentlastungs-Obligationen nach dem Curse zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, und die übrigen Bedingnisse können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamts als Gericht Mogiła.

Krakau, am 16. Februar 1858.

N. 1011. **Lizitations-Ankündigung.** (186. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Niepołomice wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Jakob Mandelbaum aus Wiśnicz zur Einbringung der aus dem schiedsrichterlichen Spruche vom 15. Jänner 1854 herstammenden Restforderung von 49 fl. 33 kr. CM. s. N. G. die executive Versteigerung der dem Execut Stefan Dymiołek gehörigen bereits gepfändeten und abgeschätzten zwei Pferde zu Książnice hierbezirks am 30. März 1858 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingnissen abgehalten werden wird:

1. Der Ausrufspreis wird nach dem Schätzungswerthe lauten, dieser letztere kann auch vor dem Licitationstage in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.
2. Der Kaufschilling ist im Baaren zu Handen der Licitationscommission einzuzahlen, von welcher sofort die Ausfolgung des erstandenen Gegenstandes veranlaßt werden wird.
3. Im Falle als das eine oder das andere Verkaufsobject nicht wenigstens um den Schätzungspreis veräußert werden sollte, so wird dasselbe erst beim zweiten dießfalls festzusetzenden Feilbietungstermine und zwar auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

Niepołomice, am 11. Februar 1858.

Z. 2874. **Kundmachung.** (189. 3)

Zur Conservirung der im Amtsbereiche des Magistrats gelegenen Straßen für das laufende Verwaltungs-Jahr 1858 werden beiläufig 300 Kubik-Klafter Kalksteine benöthigt. Zur Sicherstellung dieser Lieferung wird am 1. März l. J. um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des hiesiegen Magistrats im IV. Departamente eine Licitations- oder Accordverhandlung vorgenommen werden. Vor der Verhandlung ist im 10% Vadium erlegen.

Magistrat, Krakau den 16. Februar 1858.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
1	2	326''',08	— 0,2	84	Ost-Nord-Ost schwach	trüb	Nachmittag Schnee	— 6°5	— 0°8
	10	325,99	2,4	100	Nord-Ost schwach	„	Schnee		
2	6	326,44	3,1	100	Nord-Nordost schwach	„			

Vom Berditschow'schen Kreisgerichte wird hiermit der in der Stadt Krakau wohnhafte Creditor der ehemaligen Kaufleute Jenni, Kaufmann Jacob Jenni, aufgefordert, sich in der, laut des 2478. Art. des X. Bandes der Civilgesetze festgesetzten Frist zu melden, um die am 21. Februar 1849 erlassene Resolution in Sachen der Bankier Violer u. Comp. über den Verlust von 20,000 Rubeln Silber auf dem Gute Nieświż zu vernehmen.

A. Ratitschew, Kreisrichter.

(221. 1—3) **Kapnist,** Secretair.

W skutek raportu berdyczewskiego powiatowego sądu, wzywa się do tegoż sądu mieszkający w mieście Krakowie wierzyciel byłych kupców Jennich, kupiec Jakób Jenni, w terminie zakreślonym w Zbiorze praw cywilnych w tomie X w artykule 2478, dla wysłuchania rezolucyi zapadłéj dnia 21 lutego 1849 roku w sprawie bankierów Wiolera i spółki o poniesionéj przez nich stracie na sumę 20,000 rub. srebr. opartéj na majętności Nieświeżu.

Ratyczów sędzia.— Kapnist sekretarz.

Wiener Börse-Bericht

vom 27. Februar 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84¾—84⅞
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	97—97½
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	97½—98
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	81⅞—82
detto „ 4½%	72¼—72⅜
detto „ 4%	64½—64¾
detto „ 3%	50—50½
detto „ 2½%	41¼—41½
detto „ 1%	16¼—16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97——
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88¼—88⅜
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	79½—80
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85—86
Banco-Obligationen „ 2½%	64½—65
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	328—330
detto „ 1839	132⅛—132¼
detto „ 1854 4%	108¼—108½
Como-Rentscheine	16—16¼
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	79—79½
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87½—88
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86—87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	88—89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111—112
Actien der Nationalbank	980—982
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	254—254¾
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	121—121¾
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	—
„ „ Nordbahn	185
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	306—306¼
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	102¼—102½
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	93¾—94
„ „ Theißbahn	101—101¼
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	255½—256
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	564—565
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	400—405
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59—60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	66—68
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	82—82½
F. Windischgrätz 20 „	25¾—26
Gf. Waldstein 20 „	27¼—27½
„ Keglevich 10 „	16¼—16¾
„ Salm 40 „	44—44¼
„ St. Genois 40 „	38—38¼
„ Palffy 40 „	38—38¼
„ Clary 40 „	39—39¼
Amsterdam (2 Mon.)	88
Augsburg (Uso.)	105½
Bukarest (31 T. Sicht)	267½
Constantinopel detto	481
Frankfurt (3 Mon.)	105¼
Hamburg (2 Mon.)	77½
Livorno (2 Mon.)	104¾
London (3 Mon.)	10 15
Mailand (2 Mon.)	105
Paris (2 Mon.)	123⅜
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7¾
Napoleonsd'or	8 14
Engl. Sovereigns	10 20—21
Russ. Imperiale	8 24—25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica	um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien	um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau	um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica	um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien	um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau	um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau	um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 14661. **Kundmachung.** (166. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über Ansuchen des Herschel Thorn zur Befriedigung der ersiegten Forderung desselben von 1154 fl. CM. sammt Zinsen, dann Gerichtskosten im Betrage von 84 fl. 20 kr. CM. und der bereits zugesprochenen Executionskosten von 5 fl. 24 kr. CM., so wie auch den weiteren Executionskosten, die gegenwärtig mit 28 fl. 34 kr. CM. zugesprochen werden, nach rechtskräftig vollzogener Schätzung, die executive Feilbietung der, dem Ferdinand Ziffer gehörigen Realität Nr. 180 Gm. VI. in Krakau, unter Bestimmung zweier Termine, nämlich auf den 26. März und den 29. April 1858; in welchen dieselche hiergerichts jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen, ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 2189 fl. 15 kr. CM. bestimmt und die Realität wird in den beiden obigen Terminen nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, 10% des Ausrufspreises, im runden Betrage von 220 fl. CM. in Baaren, oder aber in k. k. österreichischen Staatspapieren, in Pfandbriefen des galizisch-ständischen Creditvereins oder in Krakauer Grundentlastungsobligationen nach ihren ausweisenden Curswerthe am Licitationstage, jedoch nicht über den Nennwerth derselben, zu Handen der Licitationscommission, als Vadium zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, den übrigen Mitlicitanten aber, gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, womit der Licitationsact zu Gericht angenommen werden wird, ein Drittel des Kaufschillings, mit Einrechnung des Vadiums, wenn es in Baaren oder gegen dessen Zurückstellung, wenn es anders erlegt sein wird, an das hiergerichtliche Depositenamt baar abzuführen, die übrigen zwei Drittel des Kaufschillings aber, binnen 30 Tagen, nachdem die betreffende Zahlungstabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird nach Maßgabe derselben, zu berichtigen, oder sich in denselben Frist auszuweisen, daß er sich dießfalls mit den, in der Zahlungstabelle collocirten Gläubigern anders abgefunden habe, inzwischen aber die davon vom Tage der Uebergabe der Realität in den physischen Besitz zu berechnenden 5% Zinse, in Decursiven vierteljährigen Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Der Käufer hat die auf der Realität haftenden Schulden, soweit sich der Kaufpreis erstreken wird, zü übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, gleichwie er auch
5. gehalten ist, vom Tage der Uebernahme der Realität, in den physischen Besitz die Steuern und sonstigen damit verbundenen Lasten und die Gefahr des Zufalles zu tragen.
6. Sollte der Ersteher den vorausgelassenen Bedingungen in irgend einer Beziehung nicht Genüge leisten, so wird er des Vadiums verlustig und die Realität wird, über Einschreiten eines Interessenten, ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines, auf Gefahr und Kosten desselben feilgeboten und um jeden Preis veräußert werden.
7. Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm, auch ohne sein Ansuchen jedoch auf seine Kosten, die Realität in den physischen Besitz übergen und das Eigenthumsdecret dazu ausgefertigt, so wie zugleich auch die Intabulirung desselben im Activstande, dagegen die Intabulirung der Verbindlichkeit desselben zur Berichtigung der übrigen zwei Drittel des Kaufschillings und zur Verzinsung derselben, dann die Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität veranlaßt werden.
8. Die Kosten aus Anlaß der Vermögensübertragung und Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem, ohne Abschlag vom Kaufschillinge, zu bestreiten.
9. Was die auf der Realität haftenden Hypothekarlasten anbelangt, so werden dieselben, wenn sich der Ersteher über die Befriedigung des ganzen Kaufschillings ausweiset, sämtlich, mit Ausnahme der, mit der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes eingetragenen Verbindlichkeit, zur Zahlung eines Grundzinses von 4 flp. jährlich an die Staatskasse, welche Verbindlichkeit der Käufer als eine Grundlast zu übernehmen hat, gelöscht werde.
10. Sollte die fragliche Realität in den festgesetzten zwei Terminen um den Schätzungswerth nicht verkauft werden, so wird für diesen Fall unter Einem eine Tagfatzung auf den 29. April 1858 um 12 Uhr Mittags, behufs der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, wozu sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden beigezählt werden würden.
11. Es steht Jedermann frei, den Schätzungsact und den Hypothekenauszug der obigen Realität, gleich wie auch die Feilbietungsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder davon Abschriften zu nehmen.

Hievon werden beide Parteien und die betreffenden Hypothekargläubiger verständigt und zwar insbesondere: a) die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eheleute Salomon und Chaja Dancygier und für den Fall ihres Ablebens, deren unbekannte Erben; b) die unbekannten Gläubiger, welche auf dem, in der Lastenpost 9 der obigen Realität haftenden Restkaufschilling von 1079 fl. 36 kr. CM. Anspruch haben, und c) diejenigen Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 1. November 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, — zu Händen des ihnen unter Einem in Bezug auf die Licitation und alle nachfolgenden Acte, in der Person des Herrn Advokaten Dr. Geissler mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Machalski, bestellten Curators.

Krakau, am 9. Februar 1858.

N. 14661. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski rozpisuje niniejszém na żądanie Herschla Thorn celem zaspokojenia jego pretensyi w ilości 1154 złr. mon. konw. wraz z procentami, tudzież kosztami sporu 84 złr. 20. kr. m. k. i kosztami egzekucyi już dawniej w ilości 5. złr. 24. kr. m. k. a taraz w ilości 28. złr. 34. kr. m. k. przyznanemi, licytacyą realności pod liczbą 180. w Gm VI. w Krakowie do Ferdynanda Ziffer należącéj, wyznaczając dwa termina, mianowicie na dzień 26. Marca i 29. Kwietnia 1858 w których się ta licytacya każdego razu o 10 godzinie zrana w tutejszym sądzie odbywać będzie, pod nastętującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się cenę szacunku sądowego w ilości 2189 złr. 15 kr. m. k. a realność ta sprzedaną będzie w obu powyższych terminach tylko za kwotę wyższą lub równą cenie szacunkowéj.
2. Każdy chęć kupienia mający, winien przed zalicytowaniem 10% ceny wywołania w okrągłéj kwocie 220 złr. m. k. gotówką, albo w c. k. austryackich obligacyach rządowych, albo w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, lub téż w obligacyach indemnizacyjnych Krakowskich, wedle kursu na dniu licytacyi wykazać się mającego, lecz nie wyżéj ich wartości nominalnéj na ręce licytacyjnéj komisyi jako wadyum złożyć. Wadyum nabywcy zatrzyma się, innym zaś współlicytantom zaraz po skończonéj licytacyi zwróconém zostanie.
3. Nabywca winien w przeciągu 30 dni po otrzymaniu rezolucyi, mocą któréj akt licytacyi do sądu przyjętym zostanie, trzecią część ceny kupna wliczywszy w nią wadyum jeżeli je złożono gotówką, za zwróceniem zaś takowego, jeżeli inaczéj złożone, do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, resztujące zaś dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni, gdy się tabela płatnicza prawomocną stanie, podług tejże uiścić, albo w tym samym terminie wykazać się, że z wierzycielami w rzeczonéj tabeli umieszczonymi inaczéj się porozumiał, tymczasem zaś należące się od tych dwóch trzecich części procenta po 5 od sta od dnia w którym realność w posiadanie fizyczne odbierze w kwartalnych ratach z dołu do tutejszo-sądowego depozytu składać.
4. Nabywca obejmuje długi na téj realności ciążące o ile się w cenie kupna mieścić będą, gdyby wierzyciele zapłaty przed zastrzeżoném wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
5. Niemniéj winien tenże do dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie podatki i inne przywiązane doń ciężary jakotéż; niebezpieczeństwo przypadku ponosić.
6. Gdyby nabywca powyższych warunków w czemkolwiek niedopełnił, postrada wadyum a realność ta, na żądanie strony interesowanéj sprzedaną będzie, bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszt nabywcy i z wyznaczeniem jednego tylko terminu do licytacyi, za jakąkolwiekbądź cenę.
7. Skoro nabywca trzecią część ceny kupna złoży, oddaną mu będzie realność, choćby sam o to nieprosił, lecz na koszt jego, w posiadanie fizyczne i wyda mu się dekret dziedzictwa, oraz nakaże się zaintabulowanie go jako właściciela nabytéj realności w stanie czynnym tejże, jakotéż zaintabulowanie obowiązku nabywcy zapłacenia resztujących dwóch trzecich części ceny kupna i opłacania od nich procentu tudzież rygoru relicytacyi w stanie biernym realności.
8. Koszta z powodu przedania własności i intabulacyi nabywca z własnéj kieszeni bez potrącenia z ceny kupna poniesie.
9. Co się tyczy ciężarów hypotecznych na téj realności ciążących, te się wymażą, skoro się nabywca wykaże iż całkowitą cenę kupna zaspokoił; wyjąwszy zamieszczone w rubryce ograniczeń prawa własności zobowiązanie spłacania czynszu ziemnego po 4 złp. rocznie do kasy rządowéj, które zobowiązanie nabywca jako ciężar gruntu przyjąć ma.
10. Gdyby wspomniona realność w powyższych dwóch terminach za cenę wywołania sprzedaną być niemogła, wyznacza się na ten wypadek zarazem termin na 29. Kwietnia r. 1858 o 12. godzinie w południe celem ustanowienia ułatwiających warunków, na który to termin wszystkich wierzycieli hypotecznych z tém ostrzeżeniem się wzywa, że nie stawający doliczeni będą do stawających, których głosy przewagę otrzymają.
11. Akt oszacowania jakotéż wyciąg hypoteczny téj realności i warunki licytacyi wolno każdemu w tutejszéj registraturze przejrzeć lub w odpisie wyjąć.

O tém uwiadamia się obie strony i dotyczących wierzycieli hypotecznych, osobliwie zaś: *a)* małżonków Salomona i Chaję Dancygier co do życia i pobytu niewiadomych, a na przypadek ich śmierci niewiadomych spadkobierców tychże; *b)* niewiadomych wierzycieli, którym do resztującéj ceny kupna w ilości 1079 złr. 36 kr. m. k. w pozycyi 9. ciężarów powyższéj realności zabezpieczonéj, prawo przysłuża, jakotéż; *c)* wierzycieli którzyby z pretensyami swojemi dopiero po 1. Listopada 1857 r. do ksiąg hypotecznych weszli, albo którymby rezolucya licytacyjna, z jakiegokolwiek powodu wcale, lub dość wcześnie doręczoną być niemogła, na ręce ustanowionego im zarazem co do licytacyi i wszelkich następnych działań kuratora w osobie Pana adwokata Dra. Geisslera, z substytucyą P. adwokata Dra. Machalskiego.

Kraków, dnia 9. Lutego 1858.

N. 344. **Kundmachung.** (163. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß auf Ansuchen der Sara Male Lorber zur Befriedigung der gegen Markus Kanarvogel und die liegende Masse der Rachel Kanarvogel ersiegten Summe von 589 fl. 30 kr. CM. in k. k. Zwanziger wovon 3 auf einen Gulden ausmachen sammt 5% vom 17. December 1856 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, den Gerichtskosten von 14 fl. 45 kr. CM. und der Executionskosten von 5 fl. 54 kr., 8 fl. 16 kr. und 33 fl. 36 kr. CM. die öffentliche Versteigerung der in Rzeszów unter CM. 266 gelegenen dem Markus Kanarvogel und der liegenden Verlassenschaftsmasse der Rachel Kanarvogel wie dom. 2 p. 145 n. 2 und 3 hár. eigenthümlichen Realität hiergerichts in zwei Terminen d. i. am 22. März 1858 und am 19. April 1858 jedesmal um 9 Uhr unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der Realität N. 266 im Betrage von 4123 fl. 7 kr. CM. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswerthes d. i. den runden Betrag von 413 fl. CM. als Vadium im Baaren vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen und dies entweder baar, oder mittelst k. k. österr. Staatsobligationen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen oder in Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sammt zugehörigen Coupons und Talons, in diesen drei letzten Wertheffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Curse derselben und niemals über deren Nennwerth welches Vadium dem Meistbiethenden zurückgehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten hingegen nach beendigter Licitation sogleich rückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zufolge welchem der Licitationsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, die eine Hälfte des angebotenen Kaufzinses im Baaren und zwar mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückhebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hieortige Depositenamt zu erlegen. Die andere restirende Hälfte des Kaufpreises ist der Meistbietende verbunden über der erstandenen Realität grundbücherlich zu versichern und binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Befriedigungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, bis dahin aber mit 5% Interesse halbjährig in vorhinein zu verzinsen.
4. Sobald der Meistbieter die dritte Licitationsbedingung wird erfüllt haben, wird ihm über sein Ansuchen der physische Besitz der erkauften Realität Nr. 266 übergeben, das Eigenthumsdecret hiezu ausgestellt, und derselbe als Eigenthümer derselben auf seine Kosten intabulirt, und es werden alle auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.
5. Dem Meistbieter ist gestattet die über der erstandenen Realität haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufpreises wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderung nicht annehmen wollten zu übernehmen oder mit denselben allenfalls Andersübereinzukommen und darüber sich auszuweisen, in welchem Falle demselben das Recht zustehen wird die bei der Hypothekbelassenen oder ausgezahlten Schulden aus der zweiten Hälfte des Kaufpreises sich abzuziehen.
6. Die Realität N. 266 wird in Pausch und Bogen veräußert, und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abzug. Es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf dieser Realität haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben aus den in der gerichtlichen Registratur befindlichen Acten die Ueberzeugung sich zu verschaffen.
7. Die von der gekauften Realität zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realität in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen.
8. Sollte der Käufer obigen Licitationsbedingungen in was immer einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird auch über Ansuchen Eines der Hypothekargläubiger oder früheren Eigenthümers die Relicitation dieser Realität N. 266 auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben an welchem dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe wird verkauft werden.
9. Sollte diese erwähnte Realität in den bestimmten zwei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können so werden alle hypothezirten Gläubiger am 28. April 1858 um 9 Uhr Vormittags bei dem hiesigen k. k. Kreisgerichte behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen mit der Bemerkung vorgeladen, daß die Abwesenden der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gläubigen nach Maßgabe der Forderung werden beigezählt werden.
10. Die von dem Verkaufsgeschäfte zu bemessende Gebühr, hat der Meistbieter aus Eigenem zu bezahlen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Parteien, sowie die auf dieser Relität intabulirten Hypothekargläubiger, als: W. Pohl, Hinde Malie Stoff, Nuchim Bilder, Salomon Klormann und Rudolf Bott zu eigenen Handen, nicht minder die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubigerin Caroline Czech, ferners alle jene Gläubiger welche später an die Gewähr gelangen sollten oder denen der gegenwärtige Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache zeitlich vor dem Feilbietungstermine nicht zugestellt werden könnte durch den bestellten Curator Herrn Advokat Dr. Rybicki in Rzeszów mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Bandrowski in Tarnów verständiget.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 29. Jänner 1858.

N. 344. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym wiadomo czyni, iż na prosbę Sary Male Lorber dla zaspokojenia wygranéj przeciw Markusowi Kanarvogel i masie nieobjętéj Racheli Kanarvogel i summy 589 Złr. 30 kr. w c. k. cwancygierach rachując trzy na jeden złoty reński z odsetkami 5% od 17. Grudnia 1856 aż do dnia wypłaty płynącemi, z kosztami sądowemi 14 złr. 45 kr. m. k. egzekucyi 5 złr. 54 kr., 8 złr. 16 kr. i 33 złr. 36 kr. m. k. publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod N. 266 leżącéj do Markusa Kanarvogel i masy nieobjętéj spadkowéj Racheli Kanarvogel jak ks. wł. 2 str. 145 l. 2 i 3 wł. należącéj w tutejszym sądzie w dwóch terminach to jest dnia 22. Marca i dnia 19. Kwietnia 1858 zawsze o godzinie 9. zrana pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywołania ustanawia się wartość realności N. 266 szacunkowa w ilości 4123 złr. 7 kr. mon. konw.
2. Mający chęć kupienia winien 10% téjże ceny szacukowéj t. j. ilość okrągłą 413 złr. m. k. jako zakład przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi złożyć, a to albo w gotowiznie, albo w c. k. austr. obligacyach rządowych albo téż w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego, albo w obligacyach indemnizacyjnych, wraz z przynależnemi kuponami i talonami, jednak w tych trzech ostatnich efektach podług ich ostatniego kursu Gazetą krakowską udowodnić się mającego nigdy zaś nad onych wartość nominalną, który to zakład najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczonym, innym zas licytującym po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconym bedzie.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 14 po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały akt licytacyjny do sądowéj wiadomości przyjmujący jedną połowę ofiarowanéj ceny kupna w którą zakład w gotówce wliczony będzie do depozytu sądowego złożyć, zakład zaś w papierach złożony natenczas zwrócony zostanie. Drugą połowę ceny kupna kupiciel na kupionéj realności tabularnie zabezpieczyć i takową dopiero w przeciągu dni 30 po wydanéj i prawomocnéj uchwale sądowéj porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiącéj, do depozytu sądowego złożyć, tymczasem zaś od niéj półrocznie z góry procent po 5% opłacać będzie obowiązany.

4. Skoro kupiciel trzeci warunek wypełni, na własne żądanie w posiadanie fizyczne kupionéj realności N. 266 wprowadzonym będzie, zaś wszystkie na sprzedanéj realności zabezpieczone ciężary wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
5. Najwięcéj ofiarującemu wolno będzie długi na kupionéj realności ciążące, którychby zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąć niechcieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć lub téż udowodnić, że takowe w inny sposób zaspokoił, w którym to razie pozostawione lub spłacone długi z drugiéj połowy ceny kupna potrącić sobie miałby prawo.
6. Realność N. 266 ryczałtowo sprzedaje się, a kupiciel niema prawa ewikcyi za jakibądź ubytek żądać. Każdemu chęć kupienia mającemu wolno o stanie długów na téjże realności ciążących, o wartości i objętości takowéj w tabuli miejskiéj i registraturze sądowéj się przekonać.
7. Kupiciel obowiązany jest podatki i inne ciężary gruntowe z kupionéj realności należące się od dnia oddania mu tejże w fizyczne posiadanie z własnego majątku ponieść.
8. Gdyby kupiciel któregobądź warunku licytacyjnego w jakim bądź ustępie należycie niedopełnił, natenczas na żądanie nawet jednego wierzyciela albo byłego właściciela na jego koszt i stratę relicytacya téjże realności Nr. 266 w jednym tylko terminie rozpisana i na takowym także niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.
9. Jeżeliby wyż wspomniana realność w ustanowionych dwóch terminach za cenę szacunkową lub wyżéj takowéj sprzedaną być niemogła, na ten wypadek wszyscy wierzyciele dla ustanowienia ułatwiających warunków na dzień 28. Kwietnia 1858 o godzinie 9 zrana w kancelaryi tutejszego c. k. sądu obwodowego zgłosić się mają z tym dodatkiem, że nieprzytomni jako przystępujący do zdania większości głosów przytomnych wierzycieli w miarę ich wierzytelności uważani będą.
10. Opłatę należytości od nabycia téj realności ma kupiciel z własnego majątku ponosić.

O rozpisanéj licytacyi uwiadamiają się strony, tudzież wierzyciele na tejże realności intabulowani, jakoto: W. Pohl, Hinda, Malie Stoff, Nuchim Bilder, Salomon Klermann i Rudolf Bott do własnych rąk, zaś z życia i miejsca pobytu niewiadoma wierzycielka Karolina Czech, oraz wszyscy ci wierzyciele, którzyby późniéj do tabuli weszli, lub którymby uchwała niniéjsza z jakiéj kolwiek bądź przyczyny przed terminem licytacyi doręczoną być nie mogła, przez nadanego im obrońcę prawnego w osobie p. adwokata Dra Rybickiego w Rzeszowie z zastępstwem p. adwokata Dra Bandrowskiego w Tarnowie i mocą niniejszego obwieszczenia.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 29 Stycznia 1858.

Nr. 7031. **Edict.** (196. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Hrn. Julian Stelzig Vormund der minderjähr. Erben des Carl Stelzig bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 170 pag. 7 u. 22 här. und pag. 12 u. 30 här. vorkommenden Gutsantheils von Szyk III. Scheda dworska genannt behufs der Zuweisung des mit dem Ausspruche der k. k. Grundentlast.-Bezirks-Commission in Limanowa vom 2. Febr. 1855 Z. 255 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 3075 fl. 55⁴/₈ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. April 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 1. Februar 1858

N. 571. **Edict.** (177. 3)

Von Seite des k. k. Bezirksamtes in Ulanów werden nachstehende Militärpflichtige, welche unbefugt abwesend sind und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, vorgeladen, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Krakauer Zeitung in ihre Heimath zurückzukehren, und sich hieramts zu melden, als sonst sie als Rekrutirungspflüchtlinge behandelt werden müßten, und zwar:

I. Christen.

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G. J.
Johann Onyszko	Ulanów	183	1837
Martin Nicałek	"	15	1836
Jakob Grzywacz	"	144	1832
Franz Woytak	Huta deręgowska	19	1836
Johann Rękas	Domostawa	3	"
Bonawentura Kopka	"	1	1834
Josef Fedorowski	"	1	"
Martin Fedorowski	"	1	1831
Adalbert Żurawiec	"	49	1836
Josef Koza	"	71	"
Andreas Byk	"	8	1833
Johann Garbacz	"	60	1832
Franz Żurawiec	"	70	"
Anton "	"	49	1831
Demetrius Wołoszyn	Szyperki	28	1835
Johann Kozioł	"	2	1832
Anton Miskiewicz	Studzieniec	17	1835
Franz Maziarczyk	Kłyżów	117	1837
Martin Kościołek	"	37	1834
Johann Juzik	"	82	1832
Heinrich Marecki	Pysznica	1	1837
Johann Mroczkowski	"	105	"
Valentin Cetnarski	"	116	"
Nikolaus Drelich	"	198	1836
Josef Butryn	"	12	1834
Josef Maślak	"	178	"
Valentin Skowroński	"	80	1831
Johann Karkut	Jarocin	34	1837
Johann Pachla	"	8	1835
Josef Bzdyra	"	34	"
Johann Roman	"	26	1834
Michael Tomczyk	"	11	1832
Johann Roman	"	12	1831
Andreas Antosiewicz	Wulka Tanewska	24	1836
Johann Marek	"	48	1832
Johann Waleńczyk	"	83	1831
Thomas Mierzwa	Dąbrówka	8	1837
Martin Kurkowicz	"	79	"
Johann Piskorowski	"	57	1836
Bartholomeus Sikora	Kurzyna wielka	8	1833
Laurenz Czayka	"	15	1836
Adalbert Koziara	Golce	33	1838
Michael Pęk	"	14	1835
Josef Gongola	Zarzyce	159	1837
Thomas Jerz	Mostki	24	1834
Ambros Pęc	Rauchersdorf	24	1837
Edmund Franz Kumersberg	Bieliny	1	"
Stanislaus Sturdel	"	28	"
Jakob Zarzycki	"	150	"
Florian Spenheim	"	281	"
Laurenz Krawiec	Wulka bielińska	28	"

II. Juden.

Markus Knopf	Haus-Nr.	273	1837
Samuel Chanine Schiff	"	61/178	"
David Fass	"	345	"
Chaim Korn	"	465	"
Abraham Forst	"	19	"
Josef Spira	"	140	"
Leisor Dornstrauch	"	241	"
Isaak Werner	"	243	"
David Langrosil	"	213	1836
Schyja Kühnwal	"	465	"
Benjamin Karpf	"	391	"
Isaak Ansübel	"	193	1835
Berl Wolf Tannenbaum	"	190	"
Götzel Szander	"	—	"
David Silberschlag	"	248	1834
Leisor Frost	"	193	1833
Leib Silberschlag	"	248	"
David Ueberführer	"	461	1832
Boruch Tannenbaum	"	190	"
Salomon Oehlbaum	"	168	"
Samuel Schob	"	295	"
Chil Kögel	"	426	"
Josef Wiesen	"	160	1831
Abraham Leib Aroner	"	275	"

Vom k. k. Bezirksamte.

Ulanów, am 12. Februar 1857.

N. 1223. **Edict.** (180. 3)

Von Seite des k. k. Bezirks-Amtes in Bochnia werden nachbenannte militärpflichtige Individuen deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert bis zum 15. März 1858 hieramts zu erscheinen, und der Wehrpflicht Genüge zu leisten, ansonsten gegen die Ausbleibenden nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden würde, diese sind:

Adalbert Skrzypek	Haus-Nr.	114	Jodłówka
Karl Banach	"	175	Bochnia
Jakob Głowiarz	"	21	Swiniary
Martin Gnutek	"	195	Okulice
Valentin Budzyn	"	4	Nieszkowice
Martin Król	"	27	Grabina
Jakob Miklas	"	14	Damienice
Thomas Nowak	"	24	Kolanów
Jakob Gargul	"	2	Binkowice
Peter Hill	"	131	Łapczyce
Filipp Tokarz	"	148	"
Stanislaus Wiatrowski	"	565	Bochnia
Andreas Gut	"	20	"
Mateus Nowak	"	40	Nieszkowice
Ignatz Skura	"	16	Cikowice
Gregor Zmudzki	"	31	Swiniary

K. k. Bezirksamt.

Bochnia, am 17. Februar 1858.

Nr. 4763. **Nachricht** (193. 3)

von der

kais. königl. Statthalterei im Königreiche Böhmen.

Zu der Doctor Alois Klar'schen Künstlerstiftung von jährlichen 300 fl. CM. wird der Concurs ausgeschrieben.

Die von Doctor Alois Klar, k. k. Professor der Prager Universität, unterm 2. Jänner 1833 errichtete Künstlerstiftung mit dem Genusse jährlicher 300 fl. CM. nach Wenzel Lewy in Erledigung gelangt.

Zu dieser Stiftung sind Künstler, nämlich Maler und Bildhauer berufen:

a) welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgang jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Staates.
b) Die unbescholtenen Wandels und guten Rufes sind, und
c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben als angehende bildende Künstler, durch mehrere nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt rechtschaffenen und bewährt befundenen Kunstverständigen, gelungenen Proben und Kunstleistungen (von blos mechanischen ist hier keineswegs die Rede), vortheilhaft dargethan und erwiesen haben, und welche
d) eifrigst beflissen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend, zusammenzuhalten, zu studiren, sich zur Vervollkommung aufzuschwingen und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veraugenscheinlichen, überhaupt durch ein sinniges Anschauen und Studium vollendeter Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen, die möglichste Vollkommenheit zu erstreben.
e) Der Genuß der Stiftung dauert durch zwei Jahre, und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talenten und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilliget werden.

Die Verlängerung ist in diesem Falle eben, so wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzusuchen, nur entfällt für diesen Fall die Beibringung der später angedeuteten zwei Preiszeichnungen.

f) Die Obligenheit des Stiftlings ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst selbst zur Pflicht macht, nämlich daß er wenigstens zwei Dritttheile der anberaumten Zeit in Italien, insbesondere in Rom einzig der Kunst lebe und bei dem Austritte aus der Stiftung die Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen nicht geboren wäre) sogleich mit einem Producte seiner Kunst, einer Gemälde, einer Statue u. dgl. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seiner für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke.
g) Wird der Stiftungsgenuß einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche, schon während diesem dritten Jahre unter den sonst zu gewärtigenden Folgen erfüllen.
h) Der Concurs für diese Stiftung wird auf ein Jahr, nämlich bis zu 1. Februar 1859 ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wollenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die Eine aus einem in Oel gemalten oder in Stein oder Thon geformten Bilde, mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinerten Maßstabe und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den h. Schriften des alten und neuen Bundes, der Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener des Vaterlandes insbesondere, zu nehmen sein wird.

Diese beiden Preisarbeiten sind bis zum 1. Februar 1859 portofrei bei dem dermaligen Stiftungspräsentator Herrn Paul Alois Klar k. k. Kreisrath in Prag Nr. K. 13-3 gegen Empfangsbestättigung zu überreichen.

Die über Ernennung des Herrn Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach dem §. 6 des Stiftsbriefes öffentlich bekannt gemacht werden.

Prag, am 31. Jänner 1858.

N. 1911. **Edict.** (195. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Stanislaus Kowalewski oder dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben Franz Znamięcki und Teofile Znamięcka Eigenthümer der Güter Zembrzyce Wadowicer Kreises, wegen Erkennung, daß alles Recht, irgend eine Forderung aus Anlaß der im Lastenstande der Güter Zembrzyce dom. 2 pag. 432 n. 6 on. angemerkten, durch Franz Dembiński zu Gunsten des Stanislaus Kowalewski am 3. Juni 1791 ausgestellten Erklärung zu stellen, durch Verjährung erloschen und somit diese ganze Lastenpost zu extabuliren sei, eine Klage angebracht, worüber mit h. g. Beschlusse dtto. 16. Februar 1858 Z. 1911 eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 13. April 1858 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zur Vertretung desselben, oder für den Fall seines Ablebens seiner allfälligen unbekannten Erben und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Unterstellung des Landes-Ad. Hrn. Dr. Samelsohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die belangte Partei erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 16. Februar 1858.

N. 18262. **Kundmachung.** (190. 3)

Ueber den Verkauf von Bauplätzen nächst der Krynicaer Badeanstalt.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau beabsichtigt drei in der unmittelbaren Nähe der Krynicaer Badeanstalt liegende Dominikalgrundparzellen zerstückelt als Baugründe an geeignet erkannte Baulustige zu verkaufen, und zwar:

A. von dem links an der Fahrstraße nach dem Dorfe bei dem Bezirksamtsgebäude liegenden Wiesengrunde die Abtheilung Nr. 2 pr. 471½ Qu.Kl. im Schätzungswerthe von 23 fl. 34½ kr. Abtheilung Nr. 3 pr. 588 Qu.Kl. im Schätzungswerthe von 29 fl. 24 kr. CM.

B. Das dem vorgenannten Grundstücke gegenüberliegende Ackerfeld an der rechten Seite der Fahrstraße in 6 Abtheilungen, nämlich

Nr. 4	pr. 474 □°	. . .	23 fl.	42 kr.
" 5	" 451 "	. . .	22 "	33 "
" 6	" 348½ "	. . .	17 "	24 "
" 7	" 405 "	. . .	20 "	15 "
" 8	" 409¾ "	. . .	20 "	30 "
" 9	" 209 "	. . .	14 "	30 "

und C. Das an der linken Seite der Fahrstraße nach Słotwiny nächst der Brettsäge liegenden Ackerfeld in 6 Abtheilungen, als:

Nr. 11	pr. 169½ □°	. . .	8 fl.	28½ kr.
" 12	" 247 "	. . .	12 "	21 "
" 13	" 294½ "	. . .	14 "	43¾ "
" 14	" 315 "	. . .	15 "	45 "
" 15	" 333 "	. . .	16 "	39 "
und " 16	" 266 "	. . .	13 "	18 "

Der Plan dieser Grundstücke und der Entwurf der Vertragsbedingnisse sind bei der Finanz-Landes-Direction in Neu-Sandez einzusehen.

Unter dem Schätzungswerthe wird kein Bauplatz abgelassen werden. Die angegebenen Schätzungswerthe sind sonach die mindesten Preise welche in den Offerten angeboten werden müssen. Es versteht sich demnach von selbst, daß bei dieser Concurrenz-Verhandlang eine Steigerung der Anbote, zulässig ist.

Kauflustige haben ihre Offerte, worin zu erklären ist, das der Offerent die Kauf- und Verkaufsbedingungen kenne und sich denselben unterziehe, unter Beischluß des Vadiums im Betrage von 25% des für den gewünschten Kaufgrund angetragenen Kaufpreises bis Ende Februar 1858 bei dem Präsidium dieser Finanz-Landes-Direction zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 6. Februar 1858.

Z. 938. **Edict.** (183. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Woynicz werden nachbenannte bei der Losung ausgebliebenen Militärpflichtigen, deren gegenwärtiger Wohnort unbekannt ist, als:

Gałkiewicz Vincenz aus Zakliczyn Haus-Nr. 76 in Jahre 1837 geboren.

Nowak Vincenz aus Niedźwiedza HausNr. 26 im Jahre 1837 geb.

Nogal Andreas aus Filipowice Haus-Nr. 4 im Jahre 1833 geb.

aufgefordert binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes gerechnet hierorts zu erscheinen und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflichtlinge behandelt werden würden.

Woynicz, am 18. Februar 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter